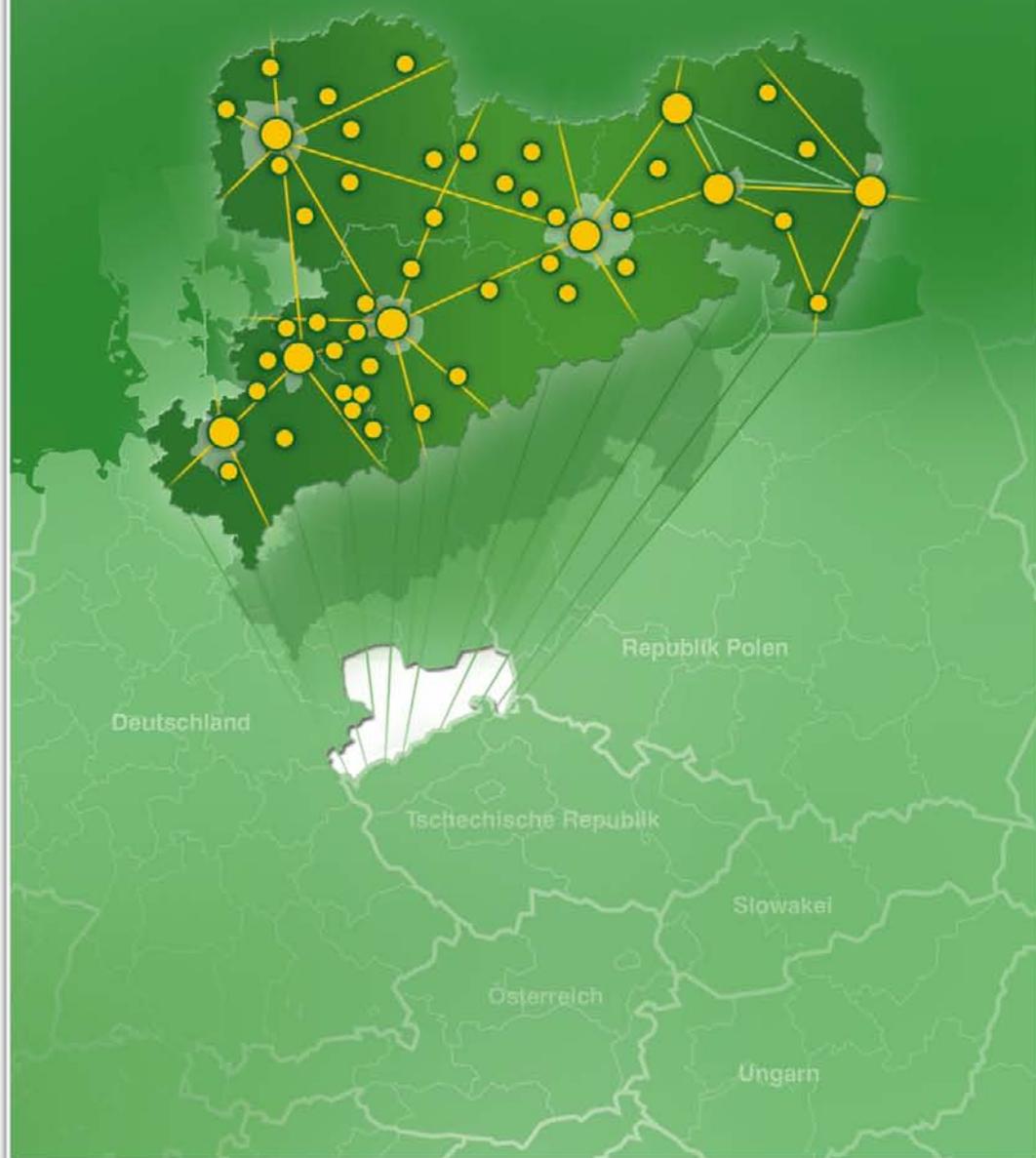


Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen



Freistaat  Sachsen

Staatsministerium des Innern

Impressum

- Herausgeber: Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden
- Abteilung 6 – Landesentwicklung, Vermessungswesen
- Telefax: (0351) 564 3199
e-mail: poststelle@smi.sachsen.de
Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.
- Redaktion und
Koordination: SMI, Referat 66 – Landesstruktur, Raumbewachung
- Bildmaterial: Regionale Planungsstelle Leipzig
LMBV Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
- Gestaltung Titelblatt: HIP-GUN-ART, Dresden
- Druck: saxoprint GmbH, Dresden
- Auflage: 1. Auflage, November 2004
3.000 Exemplare

Diese Veröffentlichung wird kostenlos abgegeben.

Verteilerhinweis:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Sächsischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des SMI zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, diese Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Sächsische Staatsministerium des Innern im Internet: www.smi.sachsen.de

Inhalt

1 Aufgaben der Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen

2 Rechtliche Grundlagen

3 System und Organisation der Raumordnung

4 Die Pläne der Landesentwicklung

5 Regionalentwicklung

6 Instrumente zur Umsetzung der Raumordnungspläne

7 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa

1 Aufgaben der Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen

Raumordnung bzw. Landesentwicklung erscheint zunächst nicht „greifbar“ – man wird jedoch häufig im Zusammenhang mit räumlichen Veränderungen in unserem Lebensumfeld damit konfrontiert. Da wird ein neues Industrie- oder Gewerbegebiet bebaut, dort zerschneidet eine neue Autobahn die Landschaft, Windkraftanlagen werden errichtet, aus alten Tagebaurestlöchern entstehen neue Seenlandschaften. Viele Maßnahmen, beispielsweise Straßenbau oder die Errichtung von überörtlichen Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, nehmen nicht nur Grund und Boden in Anspruch, sondern beeinflussen die Entwicklung des Raumes.

Fast täglich berichten die Medien von Bevölkerungsrückgang, drastisch gesunkenen Schülerzahlen und damit verbundenen Schulschließungen, von Überalterung der Bevölkerung oder den Auswirkungen der sinkenden Finanzkraft der öffentlichen Hand. Auch dies alles sind Probleme, die die räumliche Entwicklung des Freistaates Sachsen beeinflussen.



- × Raumordnung ist eine staatliche Aufgabe.
- × Raumordnung ist überörtlich. Sie bezieht sich immer auf einen räumlichen Bereich, der größer ist als der räumliche Bereich einer Gemeinde.
- × Raumordnung ist eine fachübergreifende Aufgabe – querschnittsorientiert und interdisziplinär.
- × Raumordnung muss die unterschiedlichen Interessenlagen der verschiedensten Akteure im Raum zusammenbringen und gegeneinander abwägen.
- × Raumordnung ist vorausschauend und langfristig orientiert. Ausgehend vom vorhandenen Zustand muss sie offen und flexibel auf die gesellschaftlichen Veränderungen reagieren und auf den damit verbundenen Wandel der Nutzungsansprüche an den Raum eingehen.
- × Raumordnung dient der Herstellung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsverhältnisse in allen Landesteilen.

Die Raumordnung befasst sich mit den unterschiedlichen Anforderungen an den Raum und den sich daraus ergebenden Konflikten und Chancen. Zur Lösung von Konflikten öffentlicher Planungen untereinander, aber auch mit Planungen privater Vorhabensträger – hierzu gehören beispielsweise große Industrieanlagen, Einkaufszentren oder der Abbau von Rohstoffen – bedarf es einer ordnenden Hand, die die einzelnen Entwicklungen im Freistaat Sachsen aufeinander abstimmt und koordiniert. Ziel ist dabei eine optimale Entwicklung des Landes und seiner Teilräume, seiner Lebens-, Umwelt- und Standortqualität.

Leitvorstellung für die Raumordnung und Landesentwicklung ist das Prinzip der Nachhaltigkeit. Das bedeutet, dass die Bedürfnisse unserer Gesellschaft befriedigt werden, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen können. Dazu muss die Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der sozialen Sicherheit mit der langfristigen Erhaltung der natürlichen Ressourcen in Einklang gebracht werden.

Eine zentrale Aufgabe der Raumordnung ist es, fachübergreifende, langfristig angelegte Entwicklungspläne als Raumordnungspläne aufzustellen, und zwar für das Gebiet (den Raum) des Freistaates Sachsen insgesamt (Landesentwicklungsplan) und für dessen Teilräume (Regionalpläne).

Anhand dieser Pläne werden raumbedeutsame Einzelvorhaben auf ihre Vereinbarkeit mit der angestrebten Entwicklung geprüft.

Daneben nehmen die Raumordnungsbehörden mit der Beratungsfunktion für alle Planungsträger eine wichtige öffentliche Aufgabe wahr. Die Raumordnungsbehörden können sich dabei auf die systematisch gesammelten und räumlich geordneten Daten und Erkenntnisse der Raubeobachtung stützen.

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Aufgabenbereiche der Landesentwicklung

2 Rechtliche Grundlagen

Der Bund hat für die Gesetzgebung im Bereich der Raumordnung eine Rahmenkompetenz, d. h. er kann Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder über die Raumordnung erlassen (Artikel 75 Abs. 1 Nr. 4 des Grundgesetzes). Hiervon hat der Bund erstmals 1965 mit dem Erlass des Raumordnungsgesetzes Gebrauch gemacht. Dieses Gesetz ist durch das Raumordnungsgesetz (ROG) vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102) umfassend novelliert worden. Das Raumordnungsgesetz wurde zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359, 1379) geändert.

Raumordnungsgesetz

Das Raumordnungsgesetz definiert die Aufgaben und die Leitvorstellung der Raumordnung in der Bundesrepublik Deutschland. Es legt Grundsätze der Raumordnung fest und enthält Vorgaben für die Gesetzgebung der Länder zu Raumordnungsplänen und den Instrumenten für die Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung. Ferner trifft es Aussagen zur Bindungswirkung der Erfordernisse der Raumordnung und regelt die Raumordnung des Bundes.

Aus § 1 Abs. 1 ROG:

„Der Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.

Dabei sind

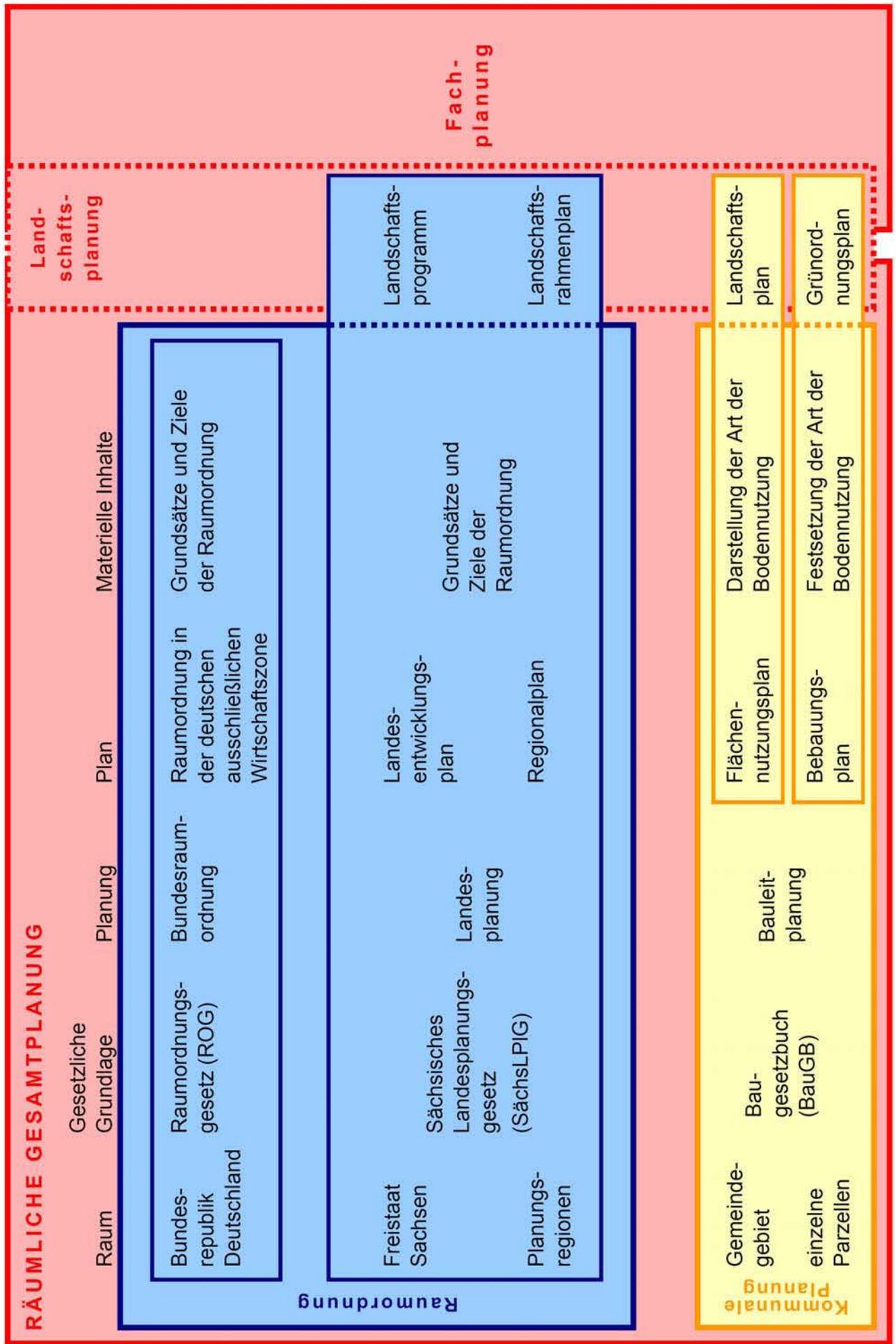
1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.“

*Sächsisches
Landesplanungsgesetz*

Im Freistaat Sachsen gilt das Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) vom 14. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 716), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zum 14. November 2002 (SächsGVBl. S. 307, 316), als Grundlage für eine räumlich geordnete Entwicklung.

Das Landesplanungsgesetz enthält Regelungen über:

- × die Aufgaben der Raumordnung und Landesentwicklung in Sachsen,
- × die Raumordnungspläne,
- × die Instrumente zur Umsetzung der Raumordnungspläne,
- × die Organisation der Raumordnungsbehörden,
- × die Einteilung des Staatsgebietes in Planungsregionen und
- × die Organisation der Regionalplanung.



3 System und Organisation der Raumordnung

Die räumliche Gesamtplanung umfasst die Raumordnung des Bundes, die Landes- und die Regionalplanung und die kommunale Planung. Sie steht als überfachliche und zusammenfassende Planung den Fachplanungen gegenüber. Fachplanungen sind beispielsweise die Verkehrsplanung, die Schulnetzplanung oder die Landschaftsplanung. Sie befassen sich mit dem speziellen Anliegen eines Fachbereichs.

Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)

Um die Aufgabe der Raumordnung, also die Koordination erfüllen zu können, ist die Zusammenarbeit von Bund und Ländern erforderlich. Dafür wurde 1967 die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) geschaffen. Mitglieder der MKRO sind die für Landesplanung zuständigen Minister und Senatoren der Länder und der für Raumordnung zuständige Bundesminister. Auf Bundesebene ist derzeit das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVWB) für die Raumordnung zuständig. In der MKRO werden aktuelle raumordnerische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wichtige Probleme der Landesplanung und der räumlichen Entwicklung in Deutschland sowie der europäischen Raumentwicklung beraten. Im Übrigen kann der Bund in eigener Verantwortung Konzepte bzw. Leitbilder zur räumlichen Entwicklung in Deutschland erarbeiten. So entstanden unter Mitwirkung der MKRO 1992 der Raumordnungspolitische Orientierungsrahmen (ORA) und darauf aufbauend 1995 der Raumordnungspolitische Handlungsrahmen (HARA) als Entschließung der MKRO.

Raumordnungspolitische Orientierungs- und Handlungsrahmen

Landesentwicklung

Im Freistaat Sachsen wird der Begriff „Landesentwicklung“ verwendet. Er ist gleichbedeutend mit dem Begriff Landesplanung, betont aber besonders den Aspekt der Entwicklung des Raumes.

Aufgabe der Landesentwicklung ist es, auf der Grundlage aller raumbezogenen Fachplanungen, wie Verkehr, Wirtschaft, Wohnen, Ver- und Entsorgung, Arbeit und Freizeit wesentliche raumbedeutsame Entwicklungsziele zu erarbeiten. Diese werden in Raumordnungsplänen als Grundsätze und Ziele definiert.

Oberste Leitvorstellung der Raumordnung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Raumordnungsbehörden

Die Raumordnung ist in den einzelnen Bundesländern sehr unterschiedlich organisiert. In Sachsen regelt das Landesplanungsgesetz den zweistufigen Organisationsaufbau der Raumordnungsbehörden und die Zuständigkeiten für die Aufstellung und den Vollzug der Raumordnungspläne.

Sächsisches Staatsministerium des Innern Oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde

**Regierungs-
präsidium
Chemnitz**
Höhere
Raumordnungs-
behörde

**Regierungs-
präsidium
Dresden**
Höhere
Raumordnungs-
behörde

**Regierungs-
präsidium
Leipzig**
Höhere
Raumordnungs-
behörde

**Regionaler
Planungs-
verband
Oberes
Elbtal/ Ost-
erzgebirge**

**Regionaler
Planungs-
verband
Oberlausitz
-Nieder-
schlesien**

**Regionaler
Planungs-
verband
Chemnitz-
Erzgebirge**

**Regionaler
Planungs-
verband
West-
sachsen**

**Regionaler
Planungs-
verband
Südwest-
sachsen**

Aufgaben der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde:

- Aufstellung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplans
- Rechtsaufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Genehmigung der Regionalpläne sowie der Braunkohlenpläne
- Landesweite Raumbewertung einschließlich Erstellung des Landesentwicklungsberichts
- Geltendmachung der Erfordernisse der Raumordnung bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen der anderen Staatsministerien
- Vertretung der Belange der Raumordnung gegenüber dem Sächsischen Landtag und der Öffentlichkeit
- Verbindungsfunktion zum Bund und zu den Ländern der Bundesrepublik, insbesondere im Rahmen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO)
- Transnationale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit in Europa

Aufgaben der höheren Raumordnungsbehörden:

- Abstimmung von raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung
- Durchführung von Raumordnungs- und Zielabweichungsverfahren
- Raumordnerische Untersuchung
- Führung des Raumordnungskatasters

Aufgaben der Regionalen Planungsverbände:

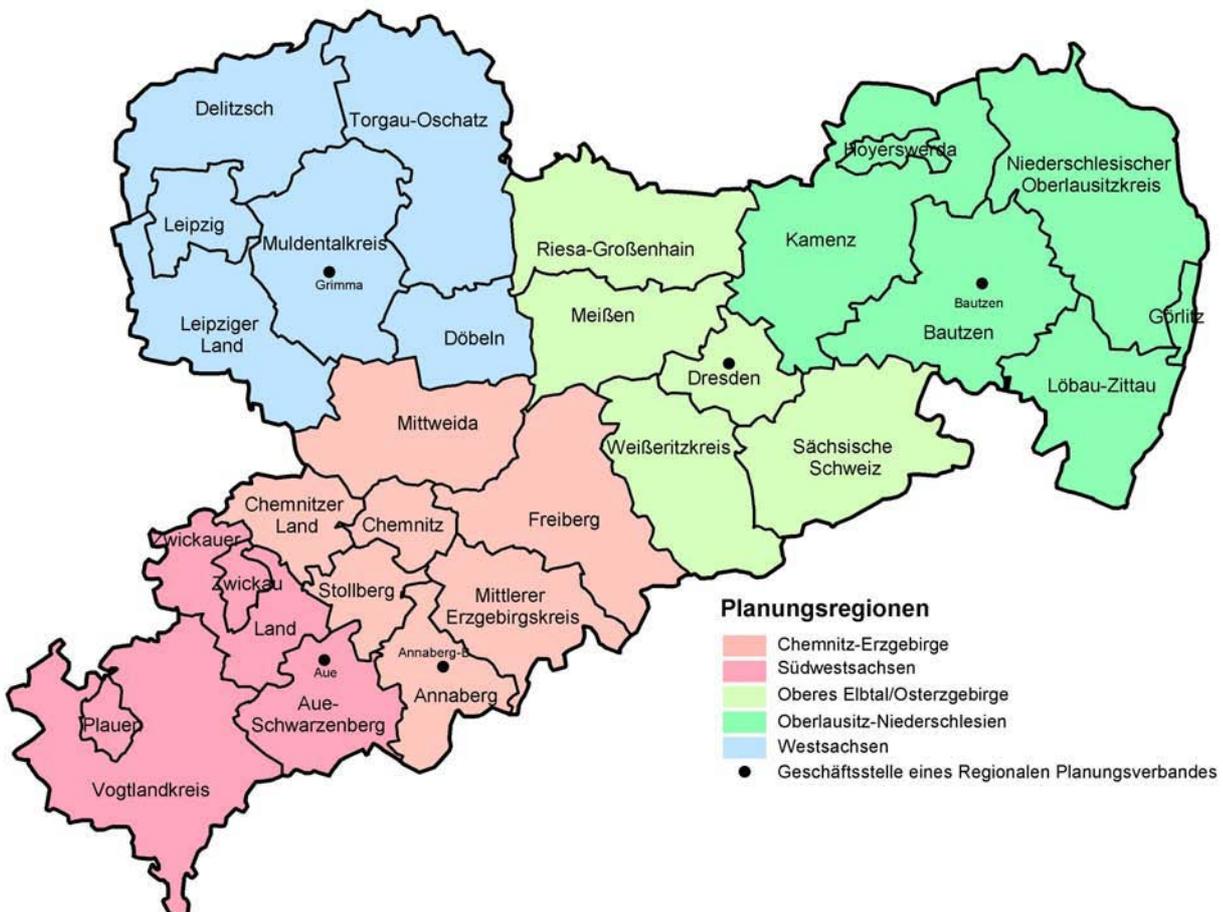
- Aufstellung und Fortschreibung des Regionalplans einschließlich Teilfortschreibungen sowie ggf. die Erstellung Regionaler Flächen-nutzungspläne
- Aufstellung des Landschaftsrahmenplans (Fachbeitrag zum Regionalplan)
- Aufstellung und Fortschreibung der Braunkohlenpläne (betrifft nur die RPV Westsachsen und Oberlausitz-Niederschlesien)
- Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange (regionalplanerische Stellungnahmen)
- Hinwirken auf die Verwirklichung der Raumordnungspläne
- Raumbewertung als Grundlage für die Aufgabenerfüllung
- Grenzüberschreitende Zusammenarbeit

Die Regionalplanung wird durch das Landesplanungsgesetz als staatliche Pflichtaufgabe den fünf kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden

- ▶ Oberes Elbtal/Osterzgebirge,
- ▶ Oberlausitz-Niederschlesien,
- ▶ Chemnitz-Erzgebirge,
- ▶ Westsachsen und
- ▶ Südwestsachsen

übertragen. Dies bedeutet eine erhebliche Planungskompetenz und Eigenverantwortung für die kommunale Ebene.

Die Regionalen Planungsverbände sind Körperschaften öffentlichen Rechts. In ihnen sind die Kreisfreien Städte und Landkreise der jeweiligen Planungsregion zusammengeschlossen. Organe eines Planungsverbandes sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. Die Rechtsverhältnisse werden durch eine Verbandsatzung geregelt.



Die kommunale Planung beschränkt sich räumlich auf ein bestimmtes Planungsgebiet – die Gemeinde oder Teile der Gemeinde. Das zentrale Instrument der räumlichen Planung auf kommunaler Ebene ist die Bauleitplanung. Bauleitpläne sind der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan. Die gesetzliche Grundlage hierfür enthält das Baugesetzbuch (BauGB).

Im Verhältnis von kommunaler Planung und Landesentwicklung gilt das auch sonst der Landesentwicklung zugrunde gelegte und in § 1 Abs. 3 ROG verankerte Gegenstromprinzip. Es besagt, dass sich örtliche und überörtliche bzw. regionale und überregionale Planungen wechselseitig beeinflussen. Die Ordnung des Teilraumes muss sich daher in die Ordnung des Gesamttraumes einfügen. Umgekehrt müssen bei der Festlegung der Ordnung des Gesamttraumes die Gegebenheiten und Erfordernisse der Teilräume berücksichtigt werden.

Verhältnis von kommunaler Planung und Landesentwicklung

Die Planungsebenen sind über das sogenannte **Gegenstromprinzip** miteinander verbunden. Die unteren Planungsebenen müssen sich den übergeordneten Gegebenheiten und Erfordernisse anpassen und die höheren Planungsebenen müssen die örtlichen Belange berücksichtigen. Das heißt, auf übergeordneter Ebene darf nur festgelegt werden, was von der nachgeordneten Ebenen nicht wahrgenommen werden kann.



Für die Landesentwicklung bedeutet dies, dass bei der Erarbeitung und Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes und der Regionalpläne die unterschiedlichen räumlichen Strukturen berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus sind alle Gemeinden bei der Aufstellung der Raumordnungspläne – mit der Möglichkeit zur Stellungnahme – zu beteiligen. Die Gemeinde ihrerseits ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen an die Ziele der Raumordnung gebunden. Sie muss gemäß § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs ihre Bauleitpläne diesen Zielen anpassen. Die Ziele der Raumordnung geben der Gemeinde nur einen Rahmen für die Entwicklung vor. Die in Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz verankerte Planungshoheit wird dabei in ihrem Wesenskern nicht angetastet – mit anderen Worten: staatliche Planungsvorgaben so wenig wie möglich und nur soviel wie unbedingt nötig.

4 Die Pläne der Landesentwicklung

Der Gesamttraum des Freistaates Sachsen und seine Teilräume sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung nach § 1 Abs. 2 ROG durch zusammenfassende, übergeordnete Raumordnungspläne einschließlich deren Verwirklichung sowie durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen,
2. Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen.

(§ 1 Abs. 2 SächsLPlG)

Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Zu den Raumordnungsplänen als klassische, normative Instrumente der Raumordnung zählen der Landesentwicklungsplan, die Regionalpläne, die Braunkohlenpläne sowie Regionale Flächennutzungspläne. Die Raumordnungspläne enthalten als Festlegungen für die räumliche Ordnung und Entwicklung die Grundsätze und Ziele der Raumordnung für ihren Geltungsbereich.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Festlegungen der Landesentwicklung einschließlich der Regionalplanung, die räumlich und sachlich bestimmt oder bestimmbar sind und die von allen öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten sind. Für Private entfalten die Ziele der Raumordnung insofern Bindungswirkung, als sie bei behördlichen Entscheidungen über die Zulassung raumbedeutsamer Vorhaben im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und von Verfahren mit einer entsprechenden Rechtswirkung sowie bei anderen Entscheidungen nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu beachten sind.

Grundsätze der Raumordnung sind Leitvorstellungen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums in Form von Rechtssätzen, die für öffentliche Stellen gelten und von ihnen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sowie bei Entscheidungen über die Belange raumbedeutsamer Vorhaben von Privaten gemäß der dafür geltenden Bestimmungen im Rahmen des ihnen zustehenden Ermessens gegeneinander und untereinander abzuwägen sind.

Grundsätze, die die Bauleitplanung betreffen, sind in die bauleitplanerischen Entscheidungen als Abwägungsmaterial einzustellen.

In den Plänen werden für bestimmte Raumfunktionen und Raumnutzungen sogenannte „Vorranggebiete“, „Vorbehaltsgebiete“ und „Eignungsgebiete“ festgelegt.

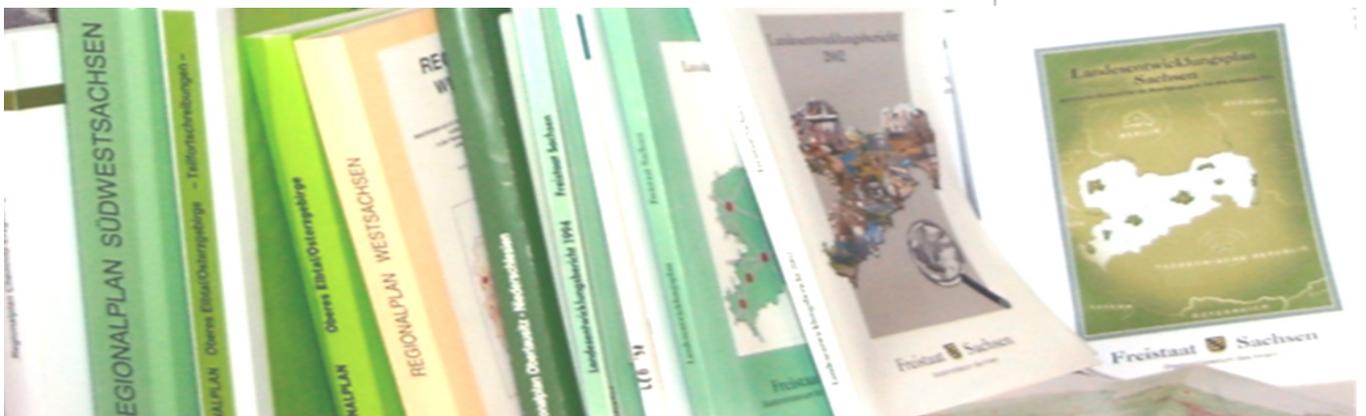
Die Festlegung von Vorranggebieten bewirkt, dass bestimmte Funktionen und Nutzungen in den Grenzen des Gebiets ein Vorrang gegenüber nicht zu vereinbarenden raumbedeutsamen Funktionen und Nutzungen eingeräumt wird. Vorranggebiete stellen Ziele der Raumordnung dar und sind von den Gemeinden als standortgebundene Einschränkungen der kommunalen Planungshoheit hinzunehmen.

Anders ist es bei Vorbehaltsgebieten. Mit ihnen soll der jeweiligen Nutzung oder Funktion bei Planungen in dem Gebiet zwar ein besonderes Gewicht bei der Abwägung beigemessen werden. Vorbehaltsgebiete stellen Grundsätze der Raumordnung dar. Die Gemeinde kann sich – selbstverständlich nur bei Vorliegen höherwertiger Belange – im Rahmen der Abwägung über ihre Bauleitplanung aber auch gegen die vorbehaltene Funktion oder Nutzung entscheiden und für das Vorbehaltsgebiet (oder Teile hiervon) eine Nutzung vorsehen, die dem Vorbehalt widerspricht.

Eine neue Kategorie von gebietsbezogenen Nutzungsfestlegungen sind die Eignungsgebiete. Solche Gebietszuweisungen sollen raumbedeutsame Maßnahmen (Vorhaben) im Außenbereich (§ 35 BauGB) dadurch steuern, dass bestimmte Gebiete in einer Region für diese Maßnahmen als geeignet erklärt werden mit der Folge, dass sie außerhalb dieser Gebiete regelmäßig ausgeschlossen sind.

Nach dem Sächsischen Landesplanungsgesetz darf die Ausweisung von Eignungsgebieten nur in Verbindung mit der Ausweisung von Vorranggebieten zugunsten der betreffenden Nutzung erfolgen. Mit dieser Kombination werden die Steuerungsmöglichkeiten für privilegierte Außenbereichsvorhaben, insbesondere für Windkraftanlagen, verbessert.

Ausweisung von Vorrang-, Vorbehalts- und Eignungsgebieten in der Raumnutzungskarte



*Primärintegration der
Landschaftsplanung*

Die Landschaftsplanung ist ebenso wie die räumliche Gesamtplanung dreistufig angelegt (Landschaftsprogramm, Landschaftsrahmenplan, kommunaler Landschaftsplan). Sie ist ein vorsorgendes Planungsinstrument zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und nimmt unter den Fachplanungen eine besondere Stellung im System der räumlichen Planung ein, da sie die ökologische Grundlage für eine nachhaltige Raumentwicklung liefert. Die Landschaftsplanung ist in den §§ 4-7 SächsNatSchG geregelt.

Der Freistaat Sachsen hat sich für die Ebenen der Landes- und Regionalplanung für eine frühestmögliche Verknüpfung der Landschaftsplanung mit der räumlichen Gesamtplanung (sog. Primärintegration) entschieden. So übernehmen der Landesentwicklungsplan zugleich auch die Funktion des Landschaftsprogramms und die Regionalpläne die Funktion der Landschaftsrahmenpläne (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 SächsLPlG, § 5 Abs. 4 SächsNatSchG). Durch diese frühzeitige Integration wird gewährleistet, dass die raumordnerischen Festlegungen auf der Grundlage einer fundierten Bewertung von Natur und Landschaft erfolgen und raumordnerisch relevante Inhalte der Landschaftsplanung durch Grundsätze und Ziele der Raumordnung gesichert werden können. Damit erhalten sie das für ihre Umsetzung notwendige rechtsverbindliche Gerüst. Die nicht raumordnerisch relevanten Inhalte der Landschaftsplanung werden dem Landesentwicklungsplan bzw. den Regionalplänen als Anlage beigefügt.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Bei der Aufstellung aller Raumordnungspläne ist die Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben (§ 6 SächsLPlG).

*Regionale
Flächennutzungspläne*

Das Sächsische Landesplanungsgesetz eröffnet die Möglichkeit, Regionale Flächennutzungspläne aufzustellen. Die Staatsregierung kann in verdichteten Räumen oder bei sonstigen raumstrukturellen Verflechtungen durch Rechtsverordnung zulassen und im Ausnahmefall auch anordnen, dass ein Regionaler Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Der Regionale Flächennutzungsplan übernimmt in seinem Geltungsbereich zugleich die Funktion des Regionalplanes und eines gemeinsamen Flächennutzungsplanes nach § 204 des Baugesetzbuchs (BauGB).

Der Landesentwicklungsplan

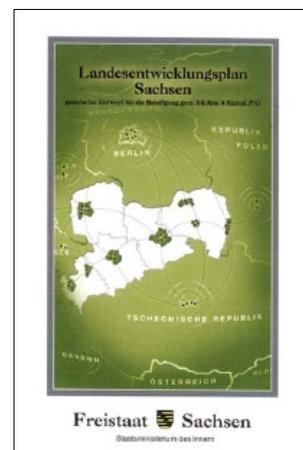
Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist der Raumordnungsplan für das Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen. Er wird von der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde aufgestellt und von der Staatsregierung als Rechtsverordnung beschlossen. Er legt die Grundzüge der im Freistaat Sachsen angestrebten räumlichen Ordnung und Entwicklung fest und konkretisiert die Grundsätze des ROG.

Der 1994 in Kraft getretene Landesentwicklungsplan (LEP 1994) ist auf der Grundlage des novellierten Landesplanungsgesetzes und der veränderten Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Freistaates fortgeschrieben worden. Nach einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung wurde der neue Landesentwicklungsplan (LEP 2003) als Rechtsverordnung von der Staatsregierung beschlossen. Er ist am 1. Januar 2004 in Kraft getreten.

Der LEP enthält Grundsätze und Ziele der Raumordnung und stellt unter Einbeziehung aller raumbedeutsamen Fachplanungen eine flexible, zukunftsfähige, auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land dar. Die Rahmensetzung des LEP wird in den Regionalplänen räumlich ausgeformt und konkretisiert. Die tiefgreifenden Änderungen in den Rahmenbedingungen für die räumliche Entwicklung des Freistaates und die gleichzeitigen Prozesse von Umbau und demographischem Wandel bedingen eine Begrenzung des Einsatzes normativer Festlegungen auf das erforderliche Maß.

Der Landesentwicklungsplan besteht aus einem Text- und einem Kartenteil. Der Textteil gliedert sich in einen überfachlichen und einen fachlichen Teil. Dem LEP 2003 wurde außerdem ein Leitbild für die Landesentwicklung in Sachsen vorangestellt. Es gibt die Orientierung für eine langfristige und programmatische Ausrichtung der Landesentwicklung. Das Leitbild ist in seiner Rechtsfolge unverbindlich, d.h. es entfaltet keine gesetzliche Bindungswirkung.

Eine wesentliche Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2003 ist es, die regionale Ebene im Sinne des Subsidiaritätsgedankens als die sachgerechte Entscheidungsebene für räumliche Entwicklungen zu stärken. Insofern erfolgen im LEP 2003 selbst keine landesweiten Festsetzungen über Raumnutzungen, sondern entsprechende Handlungsaufträge an die Träger der Regionalplanung. Damit können die Regionen nach einer landesweit einheitlichen Verfahrensweise über die jeweiligen Raumnutzungen selbst entscheiden. Als Entscheidungsgrundlage dafür werden in sieben Erläuterungskarten Gebietskulissen als Suchraum für die Träger der Regionalplanung dargestellt (z. B. für Rohstoffsicherung oder Waldmehrung).



Inhalte des Landesentwicklungsplans

Zielsetzungen des LEP 2003

Weitere Planaussagen unterstützen den Aspekt der Stärkung der Regionen und ihrer Kommunen. So enthält der LEP 2003 zum Beispiel ein Kapitel „Regionalentwicklung“.

Der demographische Wandel in Sachsen und das Überschreiten von Tragfähigkeitsgrenzen für öffentliche Einrichtungen begründen die notwendige Verringerung der Anzahl der Zentralen Orte und deren realitätsnahe Ausweisung. Das Zentrale-Orte-Konzept ist ein geeignetes Instrument für die räumliche Bündelung von öffentlichen und – soweit möglich – auch privaten Einrichtungen, um somit auch einen Beitrag zur Kosteneinsparung öffentlicher Haushalte zu leisten. Es dient gleichzeitig dazu, die qualitativen Standards öffentlicher Einrichtungen zu verbessern und eine möglichst wohnortnahe Versorgung mit Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche, Einrichtungen der Seniorenbetreuung sowie medizinischen Einrichtungen sicherzustellen. Das Zentrale-Orte-Konzept Sachsens ist dreistufig aufgebaut (Ober-, Mittel- und Grundzentren). Im LEP 2003 erfolgt nur die Ausweisung der Ober- und Mittelzentren und die Vorgabe von Kriterien für die Grundzentren. Die Ausweisung der Grundzentren erfolgt durch die Träger der Regionalplanung. Eine innovative Form der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ist die gemeinsame Funktionsausübung durch interkommunale Zusammenarbeit in einem Städteverbund.

Der Landesentwicklungsplan koordiniert Nutzungsansprüche an den Raum in vertikaler (Zusammenspiel Land – Region – Gemeinde) und in horizontaler Richtung (Fachpolitiken).

Der Landesentwicklungsplan liefert mit seinen wesentlichen Instrumenten (Zentrale Orte, Achsen, Raumkategorien, Vorgaben für Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) landesweit ein räumliches Orientierungsmuster für Standortentscheidungen der Fachplanungsträger und für private Investoren. Er gibt den Rahmen vor für die konkrete Ausformung auf der Ebene der Regionalplanung.

Regionalpläne

Der Regionalplan ist der Raumordnungsplan für eine Planungsregion.

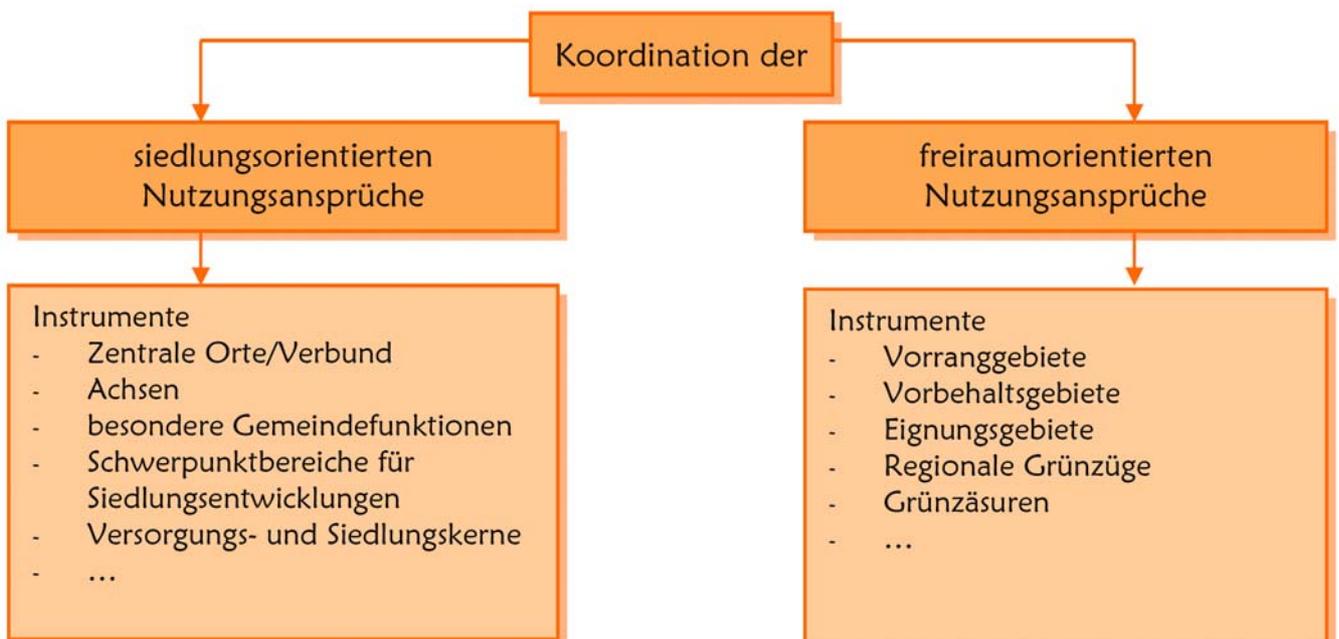
Er wird aus dem Landesentwicklungsplan entwickelt, konkretisiert die allgemein gehaltenen Grundsätze und Ziele nach den regionalen Besonderheiten und gibt damit einen Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden vor.

Da viele Raumnutzungskonflikte, beispielsweise zwischen Industrieansiedlungen und Naturschutz, oftmals nicht im Rahmen der kommunalen Planungshoheit gelöst werden können, müssen dafür übergemeindliche Lösungen gefunden werden. Deshalb hat die Regionalplanung außerdem die Aufgabe, kommunal bedeutsame Entwicklungsziele, soweit sie für die Entwicklung der gesamten Region relevant sind, in die Regionalplanung aufzunehmen. Dabei muss sie den Gemeinden aber noch genügend Entscheidungsfreiheit lassen.

Die derzeit gültigen Regionalpläne sind durch Anpassung an den LEP 2003 bis Ende 2006 fortzuschreiben. Der LEP 2003 enthält dazu wesentliche Vorgaben, die eine landesweit vergleichbare Vorgehensweise beispielsweise für die Festsetzung der konkreten Raumnutzungen in der Region ermöglichen.

Bezogen auf die Koordination der Nutzungsansprüche an den Raum lassen sich die Festlegungen im Regionalplan grob in zwei Kategorien einordnen:

*Nutzungsansprüche
an den Raum*



Aufstellung der Regionalpläne

1. Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung des RPV



2. Ausarbeitung des Planentwurfs unter Beteiligung

der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich, durch die Planung berührt wird	der Gemeinden im Geltungsbereich des Planes, deren Zusammenschlüsse, der Landkreise und der kommunalen Landesverbände	der Interessenvertretung der Sorben, soweit die Planung das sorbische Siedlungsgebiet betrifft	der nach §§ 59, 60 BNatSchG anerkannten Vereine	der benachbarten Länder und ausländischer Staaten, soweit sie berührt werden können, nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit
---	---	--	---	--

Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen innerhalb der vom Planungsträger gesetzten Frist



3. Beschlüsse der Verbandsversammlung über den Planentwurf als Grundlage für die Anhörung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG, die öffentliche Auslegung und die Frist, innerhalb derer Anregungen vorgebracht werden können



4. Öffentliche Bekanntmachung des Ortes und der Dauer der Auslegung
(mindestens eine Woche vor der öffentlichen Auslegung)



5. Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Regionalplans mit Begründung für die Dauer eines Monats bei den

höheren Raumordnungsbehörden (Regierungspräsidien)	Landkreisen	Kreisfreien Städten	Regionalen Planungsverbänden
--	-------------	---------------------	------------------------------



6. Benachrichtigung der unter 2. genannten Beteiligten von der Auslegung, gleichzeitige Zuleitung des Planentwurfs mit Fristsetzung, innerhalb derer Anregungen vorgebracht werden können



7. Abwägung der öffentlichen und privaten Belange, soweit sie erkennbar und von Bedeutung sind nach den Maßgaben von § 7 Abs. 7 ROG unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele und des Schutzzweckes der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (Prüfung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)



8. Änderungen oder Ergänzungen des Planentwurfs

8.1	Grundzüge der Planung berührende Änderung oder Ergänzung des Entwurfs	8.2	Grundzüge der Planung nicht berührende Änderung oder Ergänzung des Planentwurfs
	▼		▼
	Erneute Auslegung nach § 6 Abs. 2 SächsLPIG und Möglichkeit der Beteiligten zur Stellungnahme zu geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfs		Möglichkeit betroffener Bürger und berührter Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme binnen angemessener Frist



9. Beschluss des Regionalplans als Satzung durch Verbandsversammlung



10. Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde



11. Erteilung der Genehmigung, soweit Plan im Einklang mit SächsLPIG aufgestellt wurde, sonstigen Rechtsvorschriften nicht widerspricht und sich in die angestrebte Entwicklung des Landes einfügt.



12. Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Erteilung der Genehmigung im Veröffentlichungsorgan des Planungsträgers - gleichzeitiges In-Kraft-Treten des Regionalplanes



13. Möglichkeit zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten in eine Ausfertigung des Regionalplanes bei den Regierungspräsidien, den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den Regionalen Planungsverbänden, auf deren Bezirk oder Gebiet sich der Regionalplan erstreckt

Braunkohlenpläne

Neben den Regionalplänen sind in den Braunkohlenplangebieten „Westsachsen“ und „Oberlausitz-Niederschlesien“ für Tagebaue Braunkohlenpläne als Teilregionalpläne aufzustellen. Bei stillgelegten Tagebauen sind diese als Sanierungsrahmenpläne aufzustellen. Schwerpunkt dieser Pläne sind Festlegungen zu Abbaugrenzen, Grenzen der Grundwasserbeeinflussung sowie zur Gestaltung der zukünftigen Bergbaufolgelandschaft.

Im Freistaat Sachsen werden langfristig noch drei Tagebaue fortgeführt. Dies sind die Tagebaue Nochten und Reichwalde im Braunkohlenplangebiet „Oberlausitz-Niederschlesien“ sowie der Tagebau Schleenhain im Braunkohlenplangebiet „Westsachsen“. Grundlage für die Aufstellung der Braunkohlenpläne sind die langfristigen energiepolitischen Leitlinien und Programme der Staatsregierung. Die Betriebspläne der Bergbauunternehmen sind mit den Braunkohlenplänen in Einklang zu bringen.

Für stillgelegte Tagebaue wurden in „Oberlausitz-Niederschlesien“ 14 Sanierungsrahmenpläne, in „Westsachsen“ neun Sanierungsrahmenpläne aufgestellt. Sie dienen insbesondere als Grundlage für die Schaffung einer ökologisch stabilen, vielseitig nutzbaren und sicheren Bergbaufolgelandschaft und die dazu durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen.



Windenergienutzung als Beispiel für raumordnerische Steuerung

Windenergie spielt im Rahmen der Nutzung der regenerativen Energien in Deutschland eine große Rolle. Sachsen bietet ein hohes Windpotenzial und damit günstige Voraussetzungen für die Windenergienutzung. Ihr Anteil soll bis 2010 gemäß dem sächsischen Klimaschutzprogramm 2001 ein Viertel der Nutzung aller regenerativen Energien bei der Wärme- und Stromerzeugung im Freistaat Sachsen betragen.

Raumnutzungskonflikte bei der Windenergienutzung

Wie auch andere Energieerzeugungsarten steht die Nutzung der Windenergie in Konflikt mit anderen Nutzungen. Windenergieanlagen sind zudem weithin in der Landschaft sichtbar. Um eine weitere Beeinträchtigung des Landschaftsbildes – die „Verspargelung der Landschaft“ – zu minimieren, ist eine Planung notwendig, die für einen großen Planungsraum möglichst genaue Untersuchungen für geeignete Standorte gewährleisten kann. Die Standortentscheidungen werden beeinflusst von der Flächenverfügbarkeit, der Akzeptanz und den Möglichkeiten zur Netzeinspeisung.

Sicherung der Windenergienutzung durch die Regionalplanung

Die Entscheidung des Bundesgesetzgebers im Jahre 1996, die Windenergieanlagen baurechtlich zu privilegieren, d.h. sie im Außenbereich, wie beispielsweise Landwirtschaftsbetriebe, grundsätzlich für zulässig zu erklären, war daher von Anfang mit der Möglichkeit verbunden, die Windenergieanlagen auf bestimmte Standorte zu beschränken. Die Ausweisung solcher Konzentrationszonen ist theoretisch sowohl auf der gemeindlichen Ebene (Flächennutzungsplan) als auch auf der überörtlichen Ebene (Regionalplan) möglich.



Da die Gemeinden in Sachsen aus unterschiedlichen Gründen von ihren Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht haben (viele Gemeinden haben noch keinen wirksamen Flächennutzungsplan), nehmen die Regionalen Planungsverbände die Aufgabe der Standortsteuerung wahr.

Gegenüber der Flächennutzungsplanung hat die Regionalplanung einen größeren Spielraum bei der Auswahl geeigneter Flächen. Sie kann größere Landschaftsräume aufgrund ihrer besonderen natürlichen oder kulturellen landschaftlichen Werte von Windenergieanlagen freihalten. Außerdem kann durch die Regionalplanung die Nutzung der Windenergie besser auf bestimmte Räume konzentriert werden.

Deshalb sieht der Landesentwicklungsplan 2003 vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie auf regionaler Ebene zu sichern sind. Zur räumlichen Konzentration ist eine abschließende flächendeckende Planung vorzunehmen. Sie erfolgt durch die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten. Außerhalb von diesen sind keine Windkraftanlagen zulässig.



5 Regionalentwicklung

Auch im Freistaat Sachsen gewinnen die Regionen, wie z.B. das „Erzgebirge“ und die „Lausitz“ als Handlungs- und Aktionsraum zunehmend an Bedeutung.

Diese Entwicklung ist zum einen die direkte Folge des zunehmenden Wettbewerbs aufgrund des weltweiten Handelsaustausches („Globalisierung“), dem nur durch eine verstärkte Zusammenarbeit, z.B. in regionalen Produktionsnetzwerken, entgegengewirkt werden kann. Zum anderen sind durch die zunehmende Finanzknappheit und die Auswirkungen des demographischen Wandels viele wirtschaftliche, ökologische und soziale Probleme nicht mehr von einzelnen Kommunen lösbar. Viele Akteure, wie beispielsweise die Wirtschaftsförderung, Ver- und Entsorgungsbetriebe oder der ÖPNV agieren bereits über Gemeindegrenzen hinweg auf regionaler Ebene. Auch das Leben der Menschen spielt sich zunehmend auf Regionsebene ab – viele suchen heute ihre Arbeitsstätte außerhalb ihres Wohnortes auf.

Entwicklung und Nutzung regionaler Potenziale

Dabei ist festzustellen, dass die regionale Entwicklung von außen von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst wird, auf die die Region nur in begrenztem Maße einwirken kann. Entscheidungen der EU gewinnen in allen Bereichen des täglichen Lebens an Bedeutung. Fragen, wie die verkehrsmäßige Erschließung der Regionen durch Bundesautobahnen oder die Marktchancen und -preise für landwirtschaftliche und industrielle Erzeugnisse, werden oftmals fernab der Entscheidungssphären regionaler Akteure getroffen. Daher ist es besonders wichtig, dass sich die maßgeblichen Akteure einer Region über die eigenen Handlungsoptionen im Klaren sind und eigene Entwicklungspotenziale gezielt entwickeln.

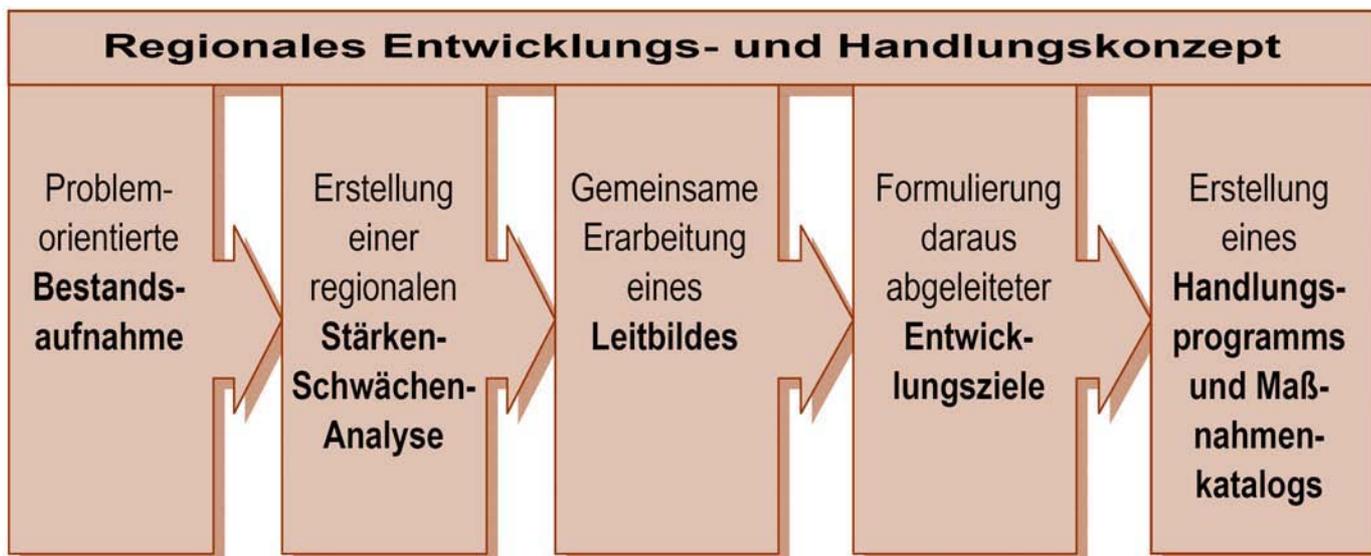
Um auf die neuen Herausforderungen eines sich verstärkenden Wettbewerbs auch der Regionen schneller und flexibler reagieren zu können, besteht eine Nachfrage nach geeigneten Steuerungsinstrumenten. Dabei hat sich herausgestellt, dass die alleinige Orientierung auf die Erarbeitung der zum Teil sehr komplexen Raumordnungspläne (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) für eine Steuerung der räumlichen Entwicklung nicht mehr ausreicht.

Flexible Instrumente der räumlichen Steuerung

Weiche (d.h. weniger formalisierte), noch stärker umsetzungsorientierte Instrumente gewinnen gegenüber diesen klassischen (normativen) Instrumenten der Raumordnung an Bedeutung. Dabei sollen die neuen flexiblen Instrumente die klassischen Pläne keineswegs verdrängen, sondern ergänzen und damit zur Konkretisierung der landesplanerischen Ziele und zur Stärkung der regionalen Entwicklung beitragen.

Das Regionale Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK) ist als ein solches weiches Instrument bereits in § 13 des Raumordnungsgesetzes und in § 19 des Sächsischen Landesplanungsgesetzes verankert. Es soll insbesondere zur Stärkung der regionalen Identität und damit auch zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Regionen dienen.

Regionales Entwicklungs- und Handlungskonzept (REK)



Regionale Entwicklungskonzepte (REK) sind kommunale Grenzen überschreitende Konzepte. Die Aufstellung erfolgt nicht im Rahmen eines rechtlich normierten Verfahrens, sondern durch einen gemeinsamen Willensbildungs- und Findungsprozess der verschiedensten strukturpolitisch relevanten Akteure. Wichtig sind dabei nicht nur die Freiwilligkeit und Gleichberechtigung bei der Zusammenarbeit, sondern auch die bewusste Entwicklung von unten an (sog. „bottom-up-Prinzip“). Von den Beteiligten werden Zukunftsideen und Leitbilder entwickelt, sowie detaillierte, abgestimmte Lösungsansätze erarbeitet. Das Ergebnis ist ein Konzept zur koordinierten und integrierten Entwicklung eines Kooperationsraumes, in dem die Maßnahmen der Landesentwicklung mit denen der Regionalplanung zusammengeführt werden. Die konkreten Maßnahmen und Projekte werden gemeinsam in Angriff genommen und verwirklicht, so dass das Konzept vor allem durch die „Selbstbindung“ der Beteiligten wirkt.

Die REK leisten einen Beitrag zur besseren Inwertsetzung harter und weicher Standortfaktoren, zur Stärkung der regionalen Identität und der regionalen Imagebildung.

Der Ansatz der Landesentwicklung bei der Regionalentwicklung zielt auf die Stärkung der Zusammenarbeit der Kommunen bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele ab.

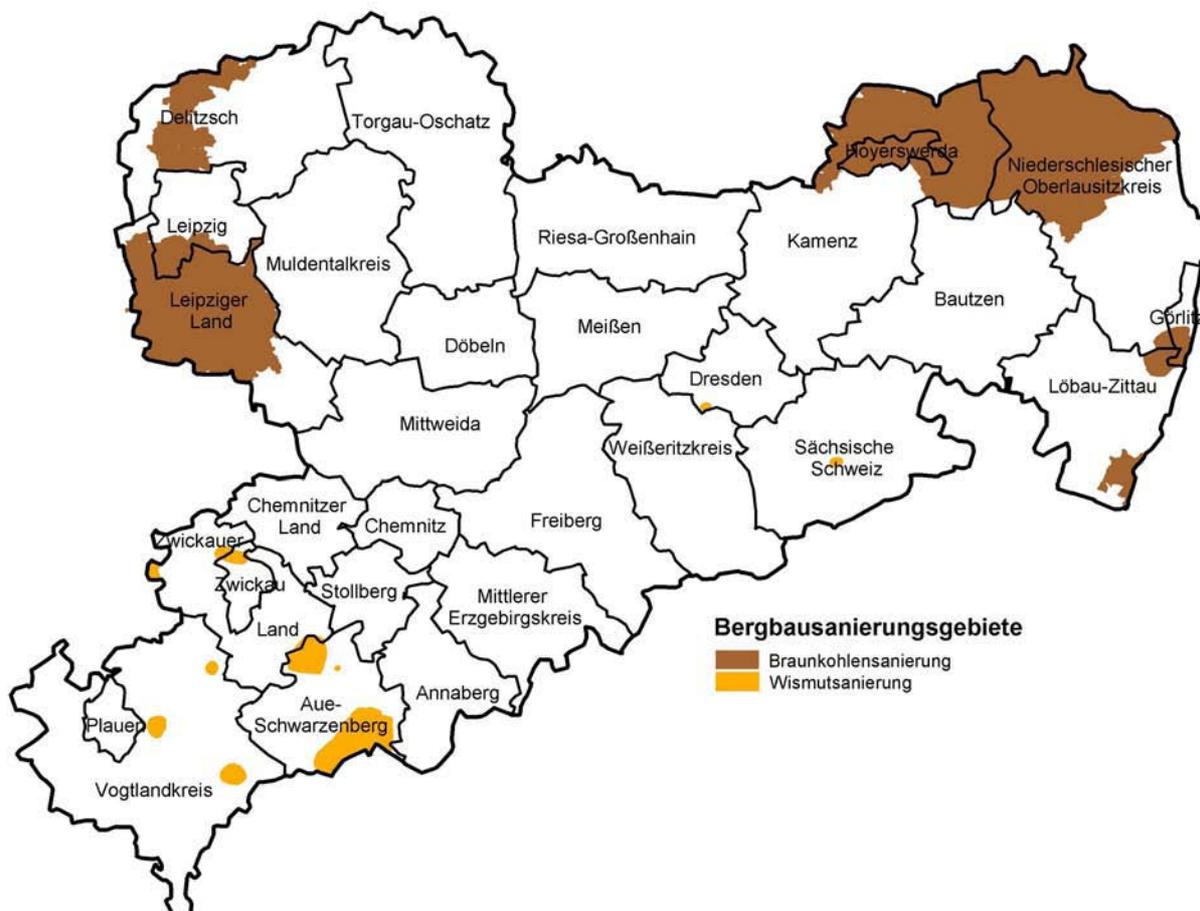
Regionalentwicklung aus landesplanerischer Sicht

Im Jahr 1993 begann die Landesentwicklung im Freistaat Sachsen Aktivitäten im Bereich der Regionalentwicklung zu initiieren. Dazu wurden modellhafte Landesentwicklungsprojekte durchgeführt und in den Folgejahren die Erarbeitung von fünf regional begrenzten Entwicklungs- und Förderkonzeptionen finanziert.

Aus den dabei gesammelten Erfahrungen wurde im Jahr 1997 die Förderrichtlinie „Erstellung und Umsetzung Regionaler Entwicklungs- und Handlungskonzepte und Modellvorhaben der Raumordnung (FR-Regio)“ erarbeitet. Ziel ist es, Anreize für die interkommunale Kooperation zu schaffen. In erster Linie werden kooperationswillige Gemeinden und Regionen bei der Erarbeitung und späteren Umsetzung von Regionalen Entwicklungs- und Handlungskonzepten (REK) unterstützt.

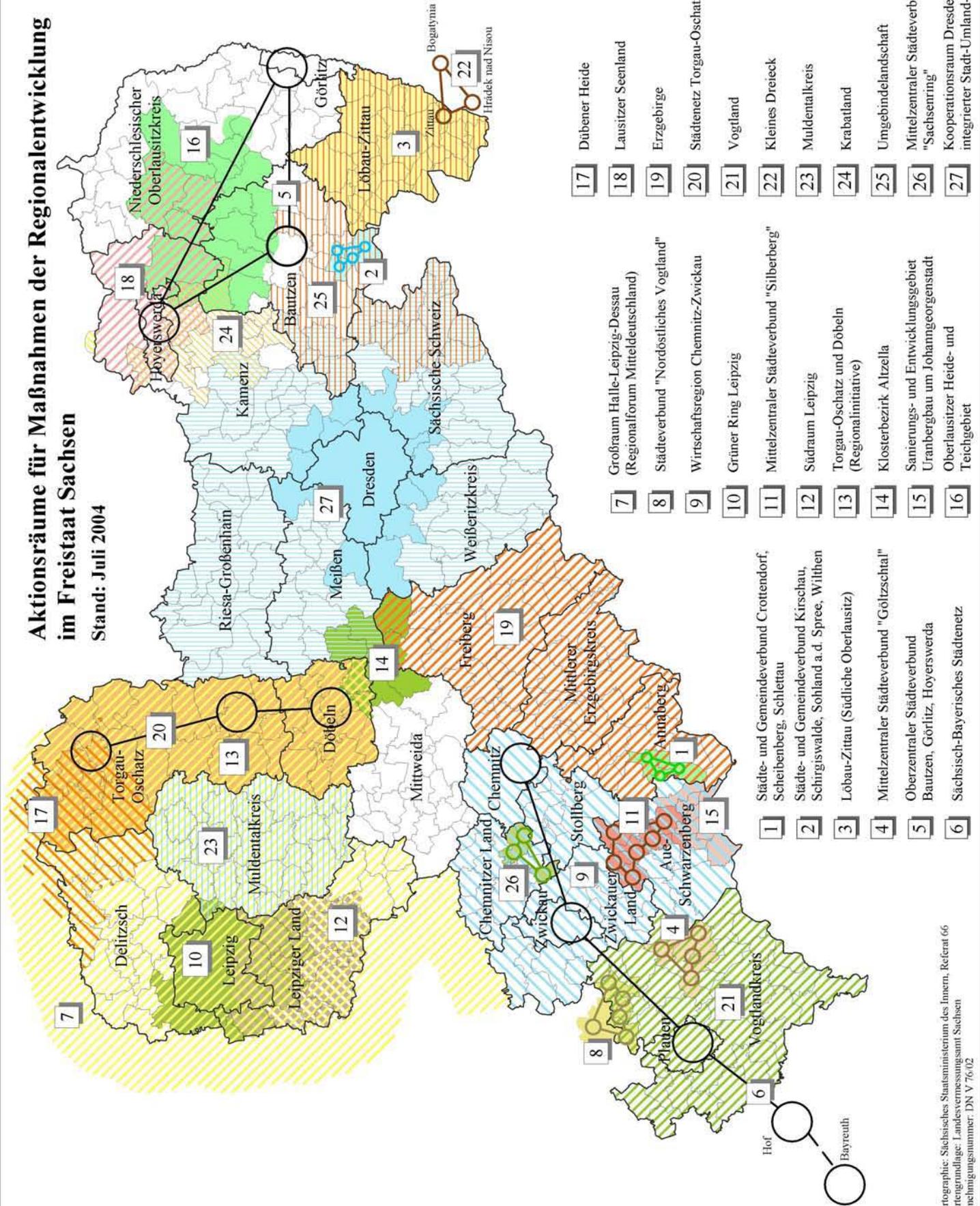
Regionalentwicklung in den Sanierungsgebieten des Braunkohlen- und Uranbergbaus

Der Freistaat Sachsen hat eine reiche Bergbautradition. In den Landschaften des ehemaligen Uran-, Steinkohlen- und Braunkohlenbergbaus vollzieht sich durch die laufende Sanierung eine rasante Entwicklung. Die langjährige Entziehung großflächiger zusammenhängender Flächen, die Entvölkerung durch Umsiedlung und Abwanderung und die noch andauernde Sanierungstätigkeit sind gemeinsame Rahmenbedingungen, die die Entwicklung bestimmen.



Aktionsräume für Maßnahmen der Regionalentwicklung im Freistaat Sachsen

Stand: Juli 2004

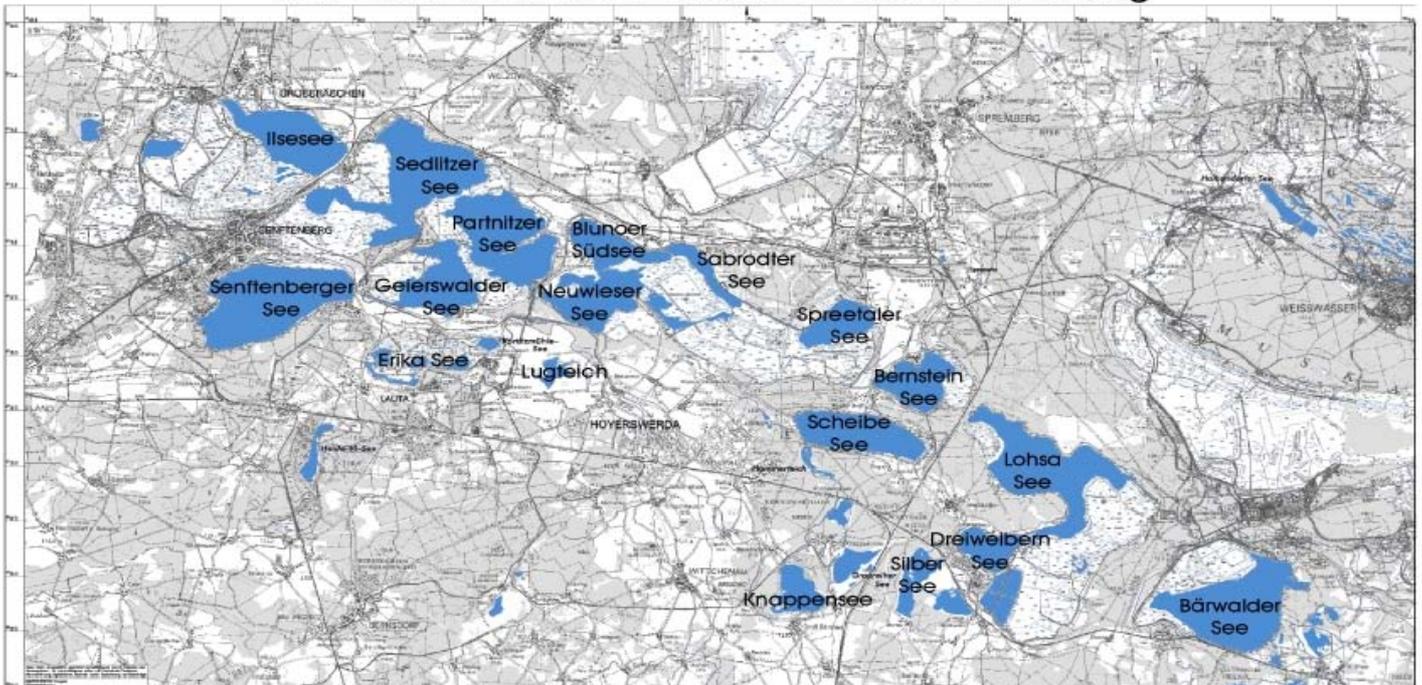


- 1 Städte- und Gemeindeverbund Crottendorf, Scheibenberg, Schlettau
- 2 Städte- und Gemeindeverbund Kirschau, Schirgiswalde, Sohland a. d. Spree, Wilthen
- 3 Lobau-Zittau (Südliche Oberlausitz)
- 4 Mittelzentraler Städteverbund "Göltzschtal"
- 5 Oberzentraler Städteverbund Bautzen, Görlitz, Hoyerswerda
- 6 Sächsisch-Bayerisches Städtetnetz Hof, Bayreuth
- 7 Großraum Halle-Leipzig-Dessau (Regionalforum Mitteldeutschland)
- 8 Städteverbund "Nordöstliches Vogtland"
- 9 Wirtschaftsregion Chemnitz-Zwickau
- 10 Grüner Ring Leipzig
- 11 Mittelzentraler Städteverbund "Silberberg"
- 12 Sudraum Leipzig
- 13 Torgau-Oschatz und Döbeln (Regionalinitiative)
- 14 Klosterbezirk Altzella
- 15 Samierungs- und Entwicklungsgebiet Uranbergbau um Johanngeorgenstadt
- 16 Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet
- 17 Dubener Heide
- 18 Lausitzer Seenland
- 19 Erzgebirge
- 20 Städtetnetz Torgau-Oschatz-Döbeln
- 21 Vogtland
- 22 Kleines Dreieck
- 23 Muldentalkreis
- 24 Krabatland
- 25 Umgebendlandschaft
- 26 Mittelzentraler Städteverbund "Sachsenring"
- 27 Kooperationsraum Dresden mit integrierter Stadt-Umland-Region

Kartographie: Sächsisches Staatsministerium des Innern, Referat 66
 Kartengrundlage: Landesvermessungsamt Sachsen
 Genehmigungsnummer: DN V 76/02

Ein gutes Anschauungsbeispiel für die Notwendigkeit einer interkommunalen Kooperation zur Schaffung von abgestimmten Grundlagen für die Entwicklung der Landschaft nach der bergbaulichen Nutzung bildet das „Lausitzer Seenland“. Im Zuge der Bergbausanierung entsteht hier die größte künstliche Seenlandschaft Europas mit einer Wasserfläche von insgesamt rund 350 km². Da die „neue Landschaft“ von Beginn an mit den etablierten („Seen-“)Regionen insbesondere in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg im Wettbewerb steht, ist eine über die Gemeindegrenzen hinaus abgestimmte gemeinsame Vorgehensweise unabdingbar.

REK Lausitzer Seenland: Räumliche Ausdehnung



Kartengrundlage: LMBV

Die regionale Konsensbildung in den „neuen Landschaften“ ist mit besonderen Herausforderungen verbunden. Die Einbindung externen Sach- und Fachverständes ist hier besonders wichtig. So war es auch ein weiter Weg von den ersten Überlegungen im Jahr 2000 bis zu den gemeinsam gefundenen Ergebnissen auf der 3. Regionalkonferenz im September 2003. Das dabei gemeinsam entwickelte Leitbild für die zukünftige abgestimmte Nutzung der Land- und Wasserflächen soll nun – unterstützt durch ein eigenes Marketingkonzept – die Region „Lausitzer Seenland“ nach außen profilieren. Daneben gilt es, die entwickelten Schlüsselprojekte auf ihre Machbarkeit zu prüfen und diese bei positivem Ergebnis i.d.R. mit privatem Kapital auch umzusetzen. Von zentraler Bedeutung ist dabei jetzt und in der Zukunft, dass die informelle Planung von der Bevölkerung mit getragen – sozusagen „akzeptiert“ – wird.

Neben der Klärung der wirtschaftlichen Fragen ist besonders in diesen „neuen Landschaften“ die Schaffung geeigneter begleitender Trägerstrukturen zur Umsetzung der Entwicklungsziele ein Erfolgsfaktor. Dabei gilt es, Planungshoheit und Finanzmittel im Interesse der Entwicklung zu bündeln, denn keiner der Seen lässt sich isoliert entwickeln oder vermarkten.



Lausitzer Seenland

Der Freistaat Sachsen hat in der Regionalkonferenz seine Unterstützung bei der Umsetzung der Vorhaben im „Lausitzer Seenland“ signalisiert. Die Unterstützung wird auch den anderen Bergbauregionen gewährt. Ohne eine zielgerichtete fachliche und auch finanzielle Unterstützung der Umsetzungsmaßnahmen, verbunden mit der Schaffung sichtbarer Erfolge, würde ein REK nur beschriebenes Papier bleiben. Die Staatsregierung arbeitet hierbei ressort- und behördenübergreifend zusammen.

Bei der weiteren Umsetzung regionaler Entwicklungskonzepte ist eine Begleitung durch ein Regionalmanagement unverzichtbar. Unter Regionalmanagement wird sowohl die Gestaltung bzw. Steuerung regionaler Entwicklungsprozesse („Moderation“ und „Netzwerkarbeit“) auf der Grundlage der REK als auch die Anwendung betriebswirtschaftlicher Marketingmethoden auf die Region („Regionalmarketing“) verstanden.

Regionalmanagement



Städtenetze

Eine spezifische Form der interkommunalen Zusammenarbeit unter dem gemeinsamen Dach der regionalen Entwicklungsinitiativen ist der Zusammenschluss von Städten und Gemeinden zu Städtnetzen. Städtnetze sind Kooperationsformen von Kommunen einer Region, bei der die Partner freiwillig und gleichberechtigt ihre Fähigkeiten und Potenziale bündeln und ergänzen, um gemeinsam ihre Aufgabe besser erfüllen zu können.

Am Beispiel des Sächsisch-Bayerischen-Städtnetzes Chemnitz-Zwickau-Plauen-Hof-Bayreuth wird diese interkommunale Kooperation der Netzpartnerstädte insbesondere mit der Zielausrichtung betrieben,

- ▶ die Standortattraktivität und die Wettbewerbsfähigkeit des sächsisch-bayerischen Grenzraumes weiter zu verbessern und damit seine Position im europaweiten Wettbewerb der Regionen zu stärken,
- ▶ die bestehenden dezentralen Raum- und Siedlungsstrukturen der Partnerstädte des Netzwerkes zu sichern und durch eine Ausgestaltung der interkommunalen Zusammenarbeit eine engmaschige Vernetzung für das gemeinsame Handeln zu erzielen,
- ▶ in die gemeinsamen Handlungsinitiativen auch die Kommunen des Umlandes einzubeziehen und damit Impulse für die Entwicklung der angrenzenden Teilräume auszulösen sowie
- ▶ die im Städtnetz bestehenden Infrastruktur-, Kultur- und Tourismusangebote vor allem qualitativ und in Bezug auf deren Umlandwirkung auszubauen und somit nach Möglichkeit Leistungs-, Effizienz- und Nachfragesteigerungen zu erreichen.

Eine besondere Herausforderung für die beteiligten Städte ist eine attraktive Schienenfernverbindung im ICE-Verkehr, um die Verflechtung der Räume Krakau-Görlitz-Dresden-Chemnitz-Nürnberg-Stuttgart zu fördern.



6 Instrumente zur Umsetzung der Raumordnungspläne

Neben der Aufstellung und Fortschreibung landesweiter und regionaler Raumordnungspläne besteht zur Sicherung und Verwirklichung der Erfordernisse der Raumordnung die raumordnerische Aufgabe, einzelne raumbedeutsame Aktivitäten von öffentlichen und privaten Trägern zu koordinieren und im Sinne des räumlichen Gesamtkonzeptes zu beeinflussen. Dazu dienen die im Folgenden aufgeführten Instrumente.

Raumordnungsverfahren

Eine sozial und ökologisch verträgliche Entwicklung des Landes ist nur möglich, wenn die einzelnen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander abgestimmt und anhand der landesplanerischen Grundsätze und Ziele der Raumordnung überprüft werden.

Hierzu dient u. a. das Raumordnungsverfahren. Im Freistaat Sachsen bietet § 15 Landesplanungsgesetz die rechtliche Grundlage für das Raumordnungsverfahren.

Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen durch das Raumordnungsverfahren

Durch das Raumordnungsverfahren

- × sollen Planungsabsichten schon in einem frühen Stadium offengelegt werden,
- × sollen Fehlplanungen vermieden werden,
- × soll das geplante Vorhaben mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt werden,
- × sollen Eingriffe in schützenswerte Bereiche abgewendet oder – falls unvermeidbar – auf ein erträgliches Mindestmaß beschränkt werden,
- × soll zu einer optimalen Entwicklung des Raumes beigetragen werden.

Die Planungen und Maßnahmen, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, sind in der Verordnung zu § 6a Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2766) (Raumordnungsverordnung – RoV), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2110), aufgeführt.

Sie betreffen unter anderem die Bereiche Verkehr (z. B. Bundesfernstraßen, Schienenstrecken, Flugplätze), Ver- und Entsorgung und Siedlungswesen (z. B. große Freizeitanlagen).

Raumordnungsverordnung

Zuständigkeit und Beteiligung

Die Raumordnungsverfahren werden grundsätzlich von der höheren Raumordnungsbehörde durchgeführt.

Am Raumordnungsverfahren werden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Gemeinden, deren Zusammenschlüsse, Landkreise, anerkannte Naturschutzverbände und gegebenenfalls benachbarte Länder und Staaten durch Übermittlung der Planungsunterlagen beteiligt. Zur Anhörung und Unterrichtung der Öffentlichkeit sind die Projektunterlagen in den berührten Gemeinden einen Monat zur Einsicht auszulegen. Jedermann kann sich bis eine Woche nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Vorhaben äußern.

Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist die raumordnerische Beurteilung

Nach erfolgter Auswertung der vorgebrachten Anregungen oder Bedenken ergeht eine raumordnerische Beurteilung, die darlegt, ob das Vorhaben mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung übereinstimmt und wie es gegebenenfalls mit anderen raumbedeutsamen Vorhaben unter den Gesichtspunkten der Raumordnung abgestimmt werden kann.

Bindungswirkung

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens ist von den Behörden des Bundes und des Freistaates Sachsen, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, den öffentlichen Planungsträgern sowie von den bundesunmittelbaren und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bei nachfolgenden Verwaltungsverfahren zu berücksichtigen. Gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen, die von dem Vorhaben berührt werden, hat es keine unmittelbare Rechtswirkung.

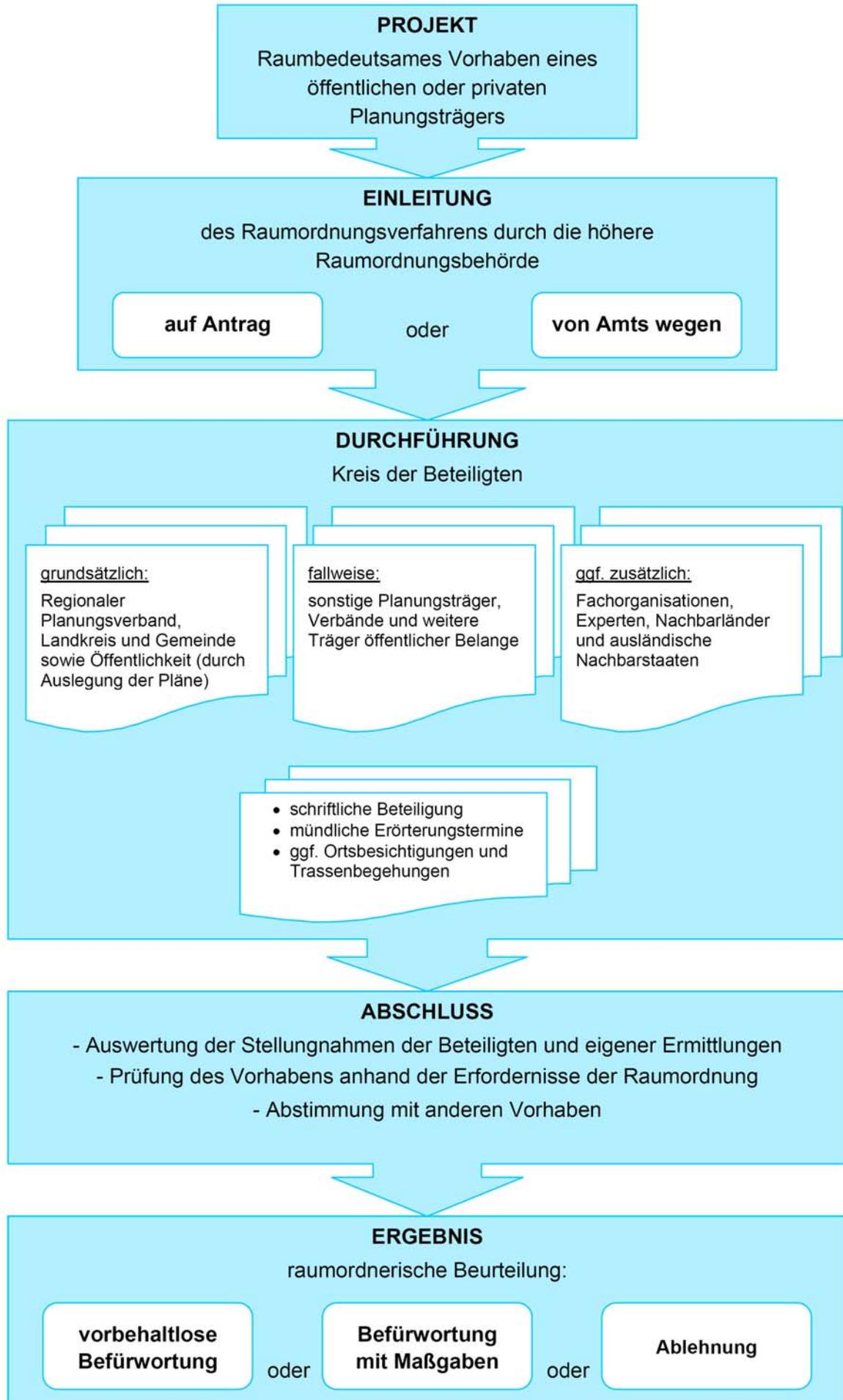
Entbehrlichkeit des Raumordnungsverfahrens

Von einem Raumordnungsverfahren soll abgesehen werden, wenn die Beurteilung der Raumverträglichkeit bereits auf anderer raumordnerischer Grundlage gesichert ist.

So ist, soweit einschlägige und hinreichend konkrete Ziele der Raumordnung aufgestellt sind, in der Regel die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens entbehrlich.

Ein Raumordnungsverfahren kann darüber hinaus auch dann entbehrlich sein, wenn aufgrund der Besonderheiten des Vorhabens keine Alternative - zum Beispiel nur ein einziger Standort - in Frage kommt. Da es sich hier aus der Sicht der Raumordnung um eine Ja- oder Nein-Entscheidung handelt, kann die raumordnerische Beurteilung im Zulassungsverfahren erfolgen.

Ablauf eines Raumordnungsverfahrens



Zielabweichungsverfahren

Aus § 17 SächsLPIG ergibt sich die Möglichkeit, in einem besonderen Verfahren, dem Zielabweichungsverfahren, nach Anhörung der berührten Stellen die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zuzulassen, wenn diese Abweichung im Einzelfall unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Das Zielabweichungsverfahren führt die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung herbei, ohne einen entgegenstehenden Raumordnungsplan zu ändern. Es unterscheidet sich insofern von dem Raumordnungsverfahren, als es nicht darum geht, die Raumverträglichkeit zu überprüfen, sondern eine dem Grunde nach nicht gegebene Raumverträglichkeit herzustellen. Das Zielabweichungsverfahren kann sich daher dem Raumordnungsverfahren anschließen, wenn dieses mit dem Ergebnis der Feststellung der Raumunverträglichkeit geendet hat. Es kann aber nach § 17 Satz 3 SächsLPIG auch mit dem Raumordnungsverfahren verbunden werden. Die Zielabweichung kann von jedem beantragt werden, der das Ziel zu beachten hat. Berührte Stellen im oben genannten Sinne sind insbesondere die Regionalen Planungsverbände oder die nach §§ 59, 60 BNatSchG anerkannten Vereine.

Untersagung raumordnungswidriger Planungen

In § 18 SächsLPIG ist die raumordnerische Untersagung geregelt. Sie dient der Sicherung der raumordnerischen Ziele. § 18 Abs. 1 SächsLPIG sieht die Möglichkeit vor, dass ein Regierungspräsidium raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die von der Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 bis 3 ROG erfasst werden, untersagt, wenn diese Ziele dem entgegenstehen. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 SächsLPIG können solche Planungen und Maßnahmen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren untersagt werden, wenn zu befürchten ist, dass die Verwirklichung in Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung befindlicher Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert würde.

Rechtsmittel gegen die Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

Raumbeobachtung

Die Aufstellung von verbindlichen Zielen und abwägungsrelevanten Grundsätzen für die langfristige Entwicklung des Freistaates Sachsen und seiner Teilräume sowie die laufende Bearbeitung raumordnerischer Fragestellungen setzt eine fundierte Kenntnis der gegebenen Situation und der aktuellen Entwicklung in den Bereichen Raumstruktur, Wirtschaft und Umwelt voraus.

Dies erfordert eine ständige Beobachtung aller raumbedeutsamen Einzelergebnisse und Entwicklungen.

Wesentliche Aufgaben der Raumbeobachtung sind

- × die Aufbereitung von Bestandsdaten,
- × die Aggregation der Daten auf Regions- und Landesebene,
- × die Ermittlung der eingetretenen Veränderung durch Vergleich mit Daten eines früheren Stichtages,
- × die Darstellung von Zustand und Entwicklung in Form von textlichen Erläuterungen, Tabellen, thematischen Karten und Graphiken,
- × die raumordnerische Bewertung der festgestellten Einzelentwicklungen und die Bewertung der daraus abzuleitenden Gesamtentwicklung.

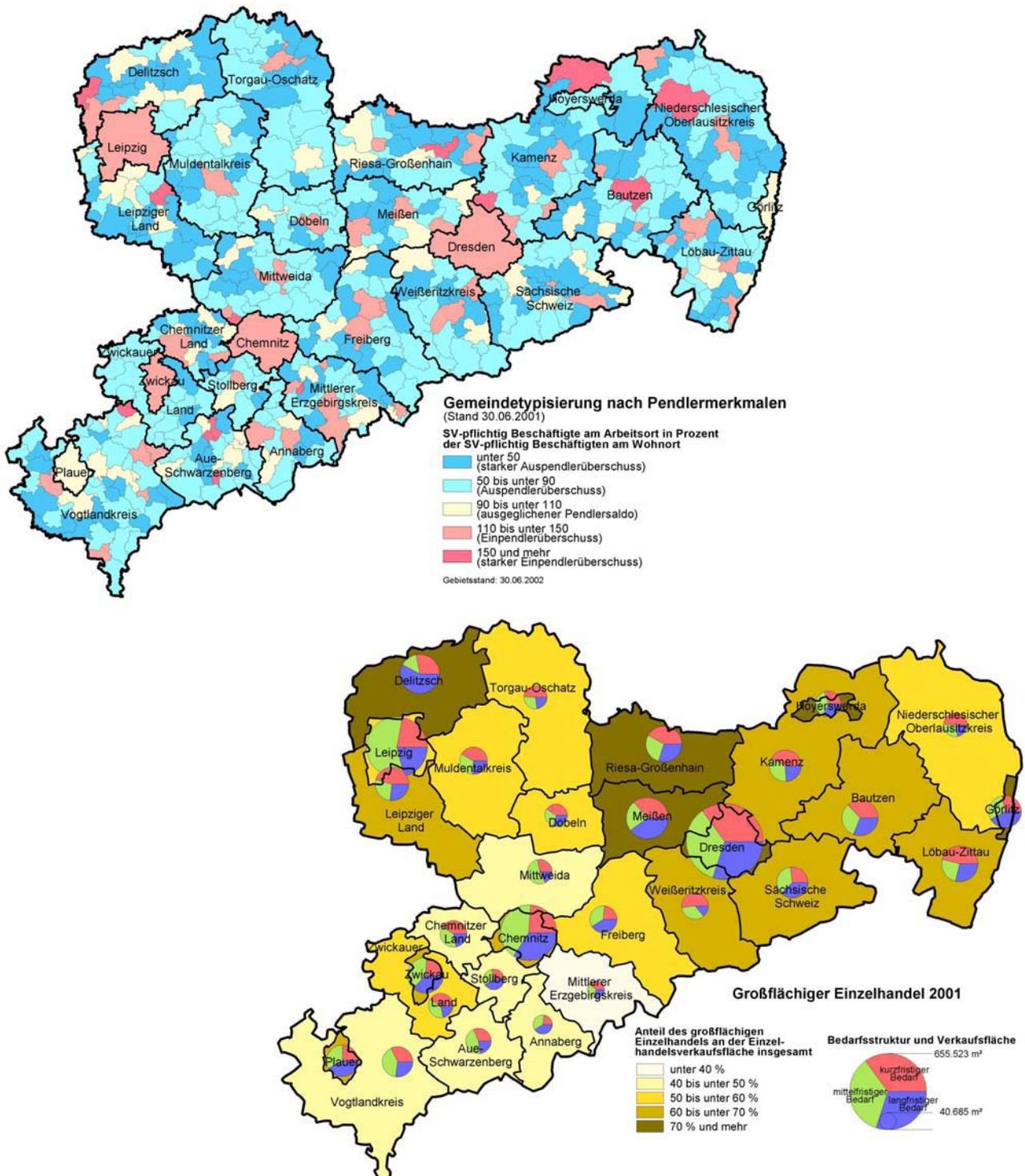
In der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde werden Daten anderer Erfassungsstellen gesammelt sowie eigene Daten erhoben und ausgewertet. Eine wichtige Grundlage für die Raumbeobachtung ist die Bereitstellung von Daten durch das Statistische Landesamt. Auf der Grundlage von Bevölkerungsvorausrechnungen lassen sich Prognosen und Szenarien z. B. zum Wohnbaulandbedarf oder zur Schulnetzentwicklung erarbeiten.

In der Raumbeobachtung werden neben moderner Informationstechnik Geographische Informationssysteme (GIS) eingesetzt. Mit Hilfe der GIS-Software können die Raumbeobachtungsdaten mit geographischen Daten verknüpft, verwaltet, ausgewertet und durch thematische Karten visualisiert werden. Dies ermöglicht eine zeitnahe und problembezogene Analyse und Bewertung der raumbedeutsamen Ereignisse.

Einsatz Geographischer Informationssysteme (GIS)

In § 21 Abs. 1 SächsLPIG ist festgelegt, dass die oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde in jeder Legislaturperiode dem Landtag über den Stand der Landesentwicklung, über die Verwirklichung der Raumordnungspläne und über die Entwicklungstendenzen berichtet. Dies geschieht im Landesentwicklungsbericht, der auf der Grundlage der landesweiten Raumbewertung erarbeitet wird.

Der Landesentwicklungsbericht ist für Entscheidungsträger aus allen Bereichen und für die interessierte Öffentlichkeit ein wichtiges Informationsmaterial über die Entwicklung ausgewählter Strukturen und die Einflussnahme der Raumordnung auf diese Entwicklung.



Raumordnungskataster

Das Raumordnungskataster ist ein in analoger oder digitaler Form landesweit flächendeckend angelegtes Kartenwerk einheitlichen Maßstabes, in das raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen – soweit diese für die Raumordnung von Bedeutung sein können – mit ihrem neuesten Stand eingetragen werden.

Damit bietet das Raumordnungskataster den derzeit bestmöglichen Überblick über geplante, bestätigte, in Realisierung befindliche und fertig gestellte raumbedeutsame Sachverhalte, über deren Raumbeanspruchung und relative Lage zueinander. Aufgrund dieser Eigenschaft ist das Raumordnungskataster eine herausragende Informationsquelle für die Raumordnung.

Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen und deren Planungsstand

Das Raumordnungskataster dient im Wesentlichen der Erfüllung folgender Aufgaben:

- × Beurteilung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung,
- × Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen untereinander,
- × Feststellen eventueller Nutzungskonflikte,
- × Vorbereitung landes- und regionalplanerischer Entscheidungen,
- × Beratung von Planungsträgern,
- × Erfolgskontrollen hinsichtlich der Verwirklichung der im Landesentwicklungsplan und in den Regionalplänen festgeschriebenen Grundsätze und Ziele der Raumordnung.

Die Übersicht über die räumliche Verteilung und standörtliche Einordnung genehmigter Fachplanungen und angezeigter bzw. in Realisierung befindlicher Vorhaben ermöglicht es den Raumordnungsbehörden, den Regionalen Planungsverbänden und den Planungsträgern, zu erkennen, ob neue Planungen mit bereits bestehenden konkurrieren oder diesen entgegenstehen.

Damit kann für die Planungsträger eine rechtzeitige Einsichtnahme in das Raumordnungskataster – das heißt schon zu Beginn der Planungsarbeiten – mit gleichzeitiger Beratung durch die zuständige Raumordnungsbehörde eine wertvolle, oft kostensparende Hilfe sein.

Frühzeitiges Erkennen von Nutzungskonflikten

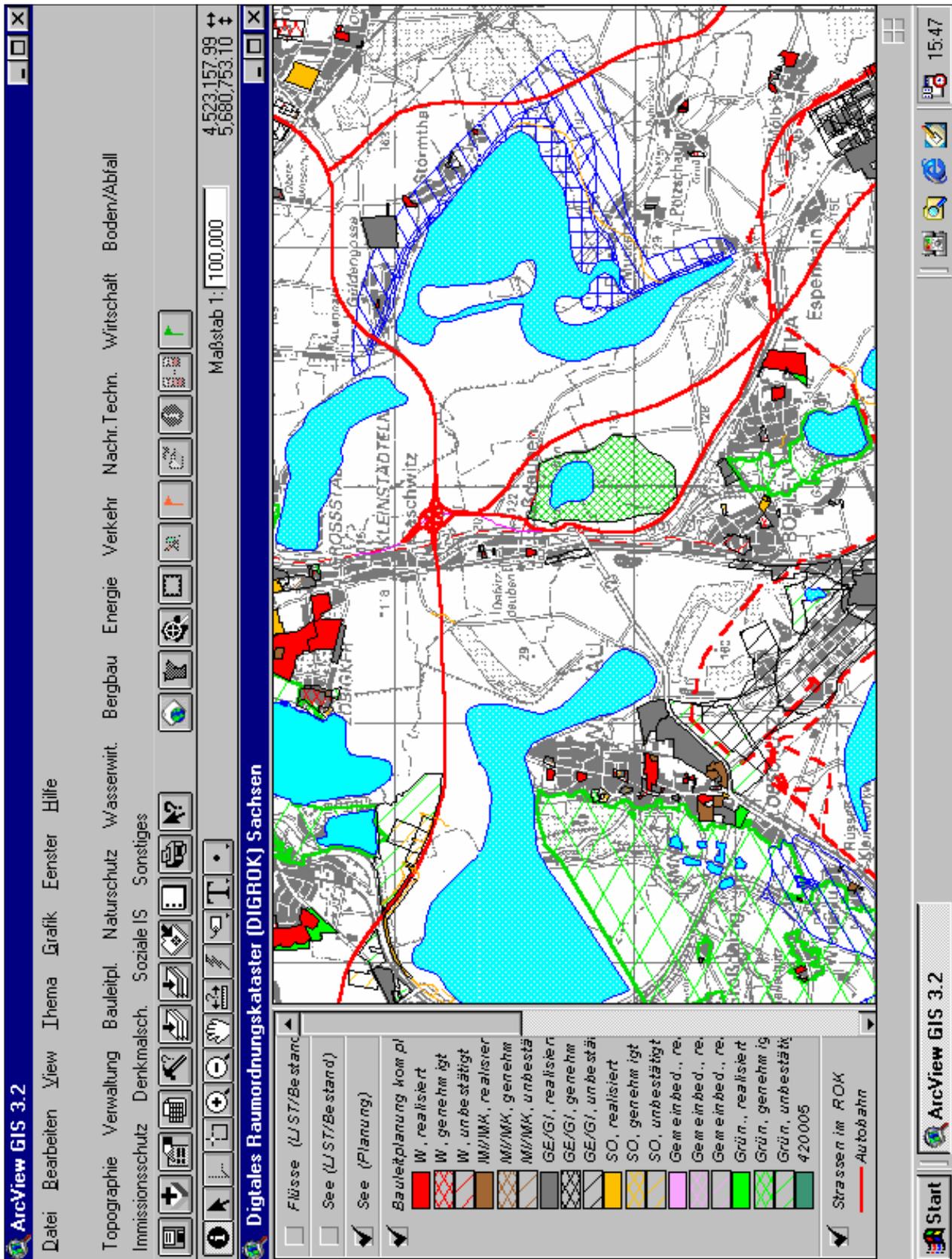
Die digitale Führung des Raumordnungskatasters stellt gegenüber der bis etwa zum Jahre 2001 in Sachsen praktizierten analogen Führung einen enormen Qualitätssprung dar. Wesentliche Vorteile und neue Möglichkeiten sind beispielsweise die verbesserte Aktualität, die eine höhere Planungssicherheit gewährleistet, die gemeinsame Verwaltung von graphischen und Sachdaten an einem Arbeitsplatz, die Möglichkeit der computergestützten Berechnung von Flächen, Abstandsgrößen etc. Dadurch können auch sofort am Bildschirm Konfliktbereiche von konkurrierenden Raumnutzungen ermittelt werden.

Bei den Regierungspräsidien können in das Digitale Raumordnungskataster Einsicht nehmen:

- ▶ öffentliche Planungsträger (Behörden, Landkreise, Gemeinden, Zweckverbände u.a.),
- ▶ sonstige Planungsträger (Energieversorgungs- und Verkehrsunternehmen, Entwicklungsgesellschaften, Planungsbüros, Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gemäß § 4 Abs. 3 Raumordnungsgesetz) und
- ▶ Private.

Hierfür steht ein separater Bildschirm-Arbeitsplatz zur Verfügung. Auskunft gibt ein Mitarbeiter des Sachgebietes Raumordnungskataster, der den Nutzer berät und die von ihm gewünschte Recherche durchführt.





Bildschirmabzug aus dem Digitalen Raumordnungskaster

7 Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung in Europa

Europäische Raumentwicklung

Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK)

Die Erweiterung der Europäischen Union hat mittel- und langfristig maßgeblichen Einfluss auf die sächsische Landesentwicklung. Darum muss sich Sachsen künftig verstärkt seiner Rolle im sich erweiternden Europa bewusst werden und die sich bietenden Chancen immer besser nutzen.

Für die deutsche und sächsische Raumordnung und Landesentwicklung bedeutet die EU-Erweiterung eine einzigartige Gelegenheit, aber auch unbedingte Notwendigkeit, die europäische Zusammenarbeit zu verstärken und die dazu erforderlichen rechtlichen Instrumentarien zu vervollkommen.

Die EU befasst sich mit einer ganzen Reihe von Politikfeldern, die auch die räumliche Entwicklung betreffen, z. B. die Agrar-, Umwelt-, Regional- und die Verkehrspolitik. Über ihre sektoralen Förderinstrumente hat die EU eine Fülle von Möglichkeiten, die Raumstrukturen in Europa zu beeinflussen. Sie verfügt aber nicht über die förmliche Kompetenz, die verschiedenen Planungsfelder über ein eigenes Planungskonzept raumordnend zu koordinieren. Daher existiert auch kein europäischer Raumordnungsplan, er wurde bisher von den Mitgliedstaaten auch nicht gefordert. Das Fehlen zumindest eines gemeinsamen Leitbildes für die zukünftige Entwicklung konnte in der Vergangenheit dazu führen, dass ein noch so guter europäischer Fachplan einem anderen widersprechen oder zumindest diesem im Wege stehen konnte.

Dieses Defizit wurde durch die Verabschiedung des Europäischen Raumentwicklungskonzeptes (EUREK) im Mai 1999 durch die für Raumordnung zuständigen Minister der damaligen Mitgliedstaaten zumindest in Teilen beseitigt.

Das EUREK stellt einen Orientierungsrahmen für die raumbedeutsamen Fachpolitiken zur Erreichung einer ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung des europäischen Territoriums dar.



Die grundlegenden Ziele des EUREK sind:

- × Wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt,
- × Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und des kulturellen Erbes sowie
- × ausgeglichene Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Raumes.

Verbunden mit dieser Zielstellung wurden für Europa drei raumordnungspolitische Leitbilder entwickelt, die auch vor dem sich aktuell vollziehenden Erweiterungsprozess ihre volle Gültigkeit erhalten haben:

- ▶ Die Entwicklung eines ausgewogenen und polyzentrischen Städtesystems und eine neue Beziehung zwischen Stadt und Land,
- ▶ gleichwertiger Zugang zu Infrastruktur und Wissen,
- ▶ nachhaltige Entwicklung, intelligentes Management und Schutz von Natur und Kulturerbe.

Das EUREK von 1999 konnte noch nicht alle aufgeworfenen Fragen europäischer Raumentwicklung beantworten und alle Aufgaben erfüllen. Dennoch war es eine erste wichtige Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine europäische Politikgestaltung im Hinblick auf die räumliche Entwicklung innerhalb der Europäischen Union mit einem Ausblick auf deren Erweiterung.

Zur Ergänzung des EUREK hat die europäische Raumordnungsministerkonferenz (CEMAT) im Herbst 2000 „Leitlinien für eine nachhaltige räumliche Entwicklung auf dem europäischen Kontinent“ verabschiedet. Für die größere räumliche Gebietskulisse der Mitgliedstaaten des Europarates wurden sehr allgemein Aussagen gemacht

- ▶ zur Europarat-Strategie des sozialen Zusammenhalts,
- ▶ zu den neuen kontinentalen Herausforderungen in Europa,
- ▶ zur besonderen Rolle des privaten Sektors in der Raumentwicklung und
- ▶ zu entwicklungspolitischen Maßnahmen für die verschiedenen Raumtypen.

Die Erweiterung der EU fordert allerdings auf der europäischen Ebene eine Präzisierung der Leitlinien und des EUREK, das nur in ersten Ansätzen den Erweiterungsprozess als zusätzliche Herausforderung für die europäische Raumentwicklungspolitik beschreibt. Der Landesentwicklungsplan Sachsen 2003 bietet planerische Ideen und Lösungen auch zu Fragen der Auswirkungen der EU-Erweiterung an. Bereits im Leitbild wird darauf verwiesen, dass die transnationale Zusammenarbeit sowie die grenzübergreifenden Verflechtungs- und Kommunikationsbeziehungen ausgebaut werden sollen. Sachsen soll seine Mittlerfunktion zwischen West-, Mittel- und Osteuropa verstärkt nutzen, besonders im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung und Annäherung der benachbarten Regionen in Polen und Tschechien an das durchschnittliche Niveau der Mitgliedstaaten. Dazu sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau funktionaler Verflechtungen mit den Regionen der Nachbarländer geschaffen werden.

Leitbilder des EUREK

CEMAT-Leitlinien

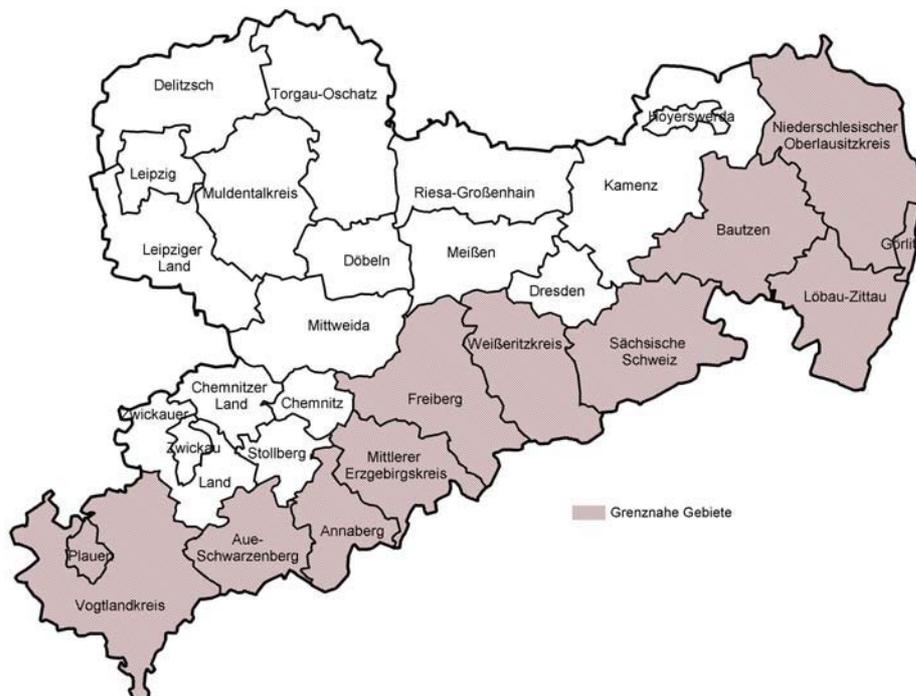
*Perspektiven zur
EU-Erweiterung im
LEP 2003*

Dazu sind u. a.

- ▶ grenzübergreifende Kooperationen zu entwickeln,
- ▶ die Planungen und Maßnahmen insbesondere in den Bereichen Natur- und Landschaftsschutz, Infrastruktur, Emissions- und Klimaschutz sowie vorbeugender Hochwasserschutz grenzüberschreitend abzustimmen;
- ▶ das Verkehrssystem in Sachsen den Erfordernissen der EU-Erweiterung anzupassen, insbesondere ist die transnationale Erreichbarkeit des Freistaates im Zuge der paneuropäischen Verkehrskorridore entscheidend zu verbessern;
- ▶ langfristig die Voraussetzungen für gemeinsame grenzüberschreitende regionale Raumordnungspläne zu schaffen;
- ▶ die transnationale Zusammenarbeit der Regionen und Kommunen insbesondere im Kooperationsraum CADSES (mitteleuropäischer, Adria-, Donau- und südosteuropäischer Raum) der EU-Gemeinschaftsinitiative INTERREG III B zu intensivieren und die rechtlichen Voraussetzungen zur Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumplanung zu schaffen bzw. zu verbessern.

*Grenznahe Gebiete als
„Räume mit besonderem
landesplanerischem
Handlungsbedarf“*

Bedingt durch die Lage Sachsens im Dreiländereck Deutschland – Polen – Tschechien wird die Landesentwicklung zunehmend beeinflusst durch Prozesse jenseits der rund 570 km langen Staatsgrenze. In den grenznahen Gebieten lebt rund ein Drittel der sächsischen Wohnbevölkerung. Die Gebiete nehmen annähernd die Hälfte der sächsischen Landesfläche ein und sind im Landesentwicklungsplan 2003 als „Räume mit besonderem landesplanerischem Handlungsbedarf“ ausgewiesen.



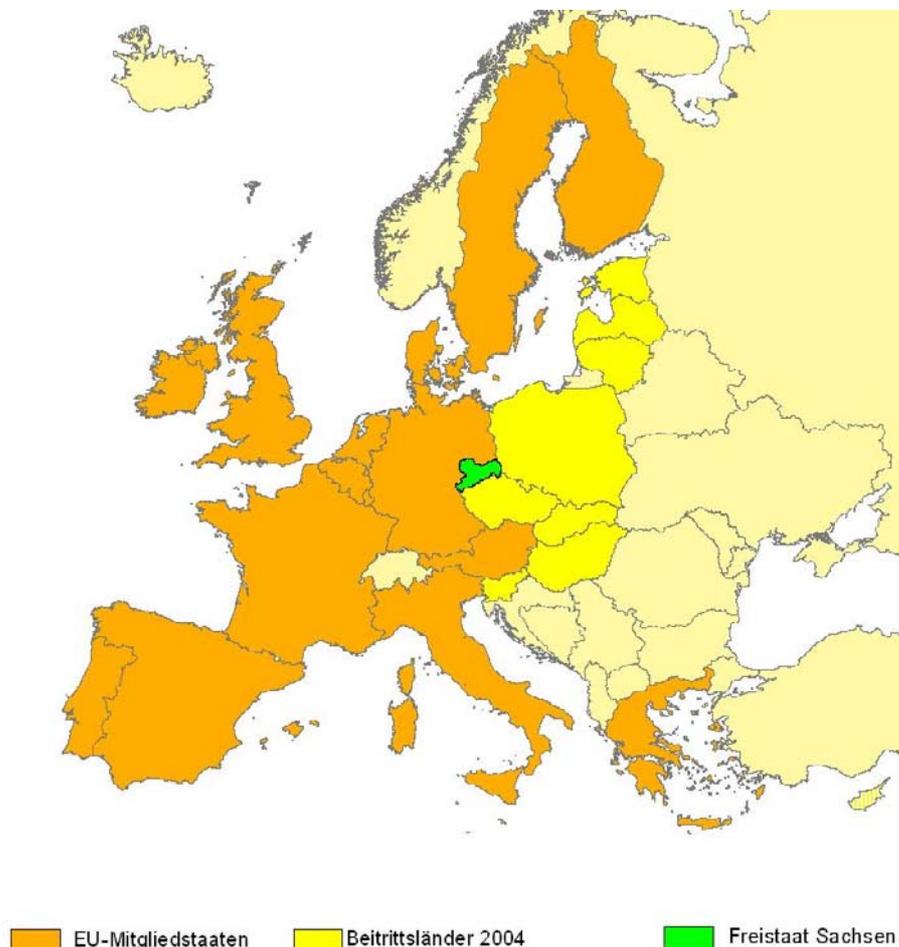
Die EU-Erweiterung eröffnet nicht nur Grenzregionen der betroffenen Länder, sondern den beteiligten Staaten insgesamt große Chancen. Der Freistaat Sachsen rückt von der bisher sozioökonomischen Randlage mehr ins Zentrum der EU. Der sich nach Osten erweiternde Wirtschaftsraum lässt einen Ausweg aus der politischen und wirtschaftlichen Isolation der Grenzregionen erwarten.

Ziel der sächsischen Raumentwicklungspolitik und der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit ist es, die Gebiete als zusammenwachsende Regionen zu entwickeln, ohne dabei die kulturelle Vielfalt des europäischen Raumes und die Chancen aller Beteiligten zu beschneiden.

Für den sächsisch-tschechischen Grenzraum wurden bereits im Jahre 1999 gemeinsame Entwicklungskonzepte erarbeitet. Raumordnerische Leitbilder wurden auch für das Gebiet entlang der deutsch-polnischen Grenze erstellt und im Jahr 2002 aktualisiert. Ein erheblicher Teil der auf Sachsen in den Jahren 2000 bis 2006 entfallenden EU-Strukturfonds in Höhe von rd. 5,1 Mrd. Euro wird für die Entwicklung der Grenzregionen eingesetzt.

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung erhält durch die EU-Erweiterung eine neue Qualität. Eine neu gebildete sächsisch-polnisch-tschechische Arbeitsgruppe Raumordnung wird künftig einen wichtigen Beitrag zur notwendigen Verbesserung der Zusammenarbeit im unmittelbaren Grenzraum und im transnationalen Rahmen leisten.

*Grenzüberschreitende
Zusammenarbeit*



*Wandel traditioneller
europäischer Raumstrukturen
– ein neuer europäischer
Wirtschaftskernraum entsteht*

*Paneuropäische
Verkehrskorridore*

Mit der Integration von 10 neuen Mitgliedstaaten erweitert sich die EU um rd. 75 Millionen Menschen. Den neuen in die EU aufgenommenen Regionen mit ihrem BIP von nur 23 bis 68 % des EU-Durchschnitts droht die Gefahr, eine europäische Peripherie mit langen und unattraktiven Wegen zum derzeit einzigen zentralen europäischen Kernraum mit seinen attraktiven Metropolen zu werden.

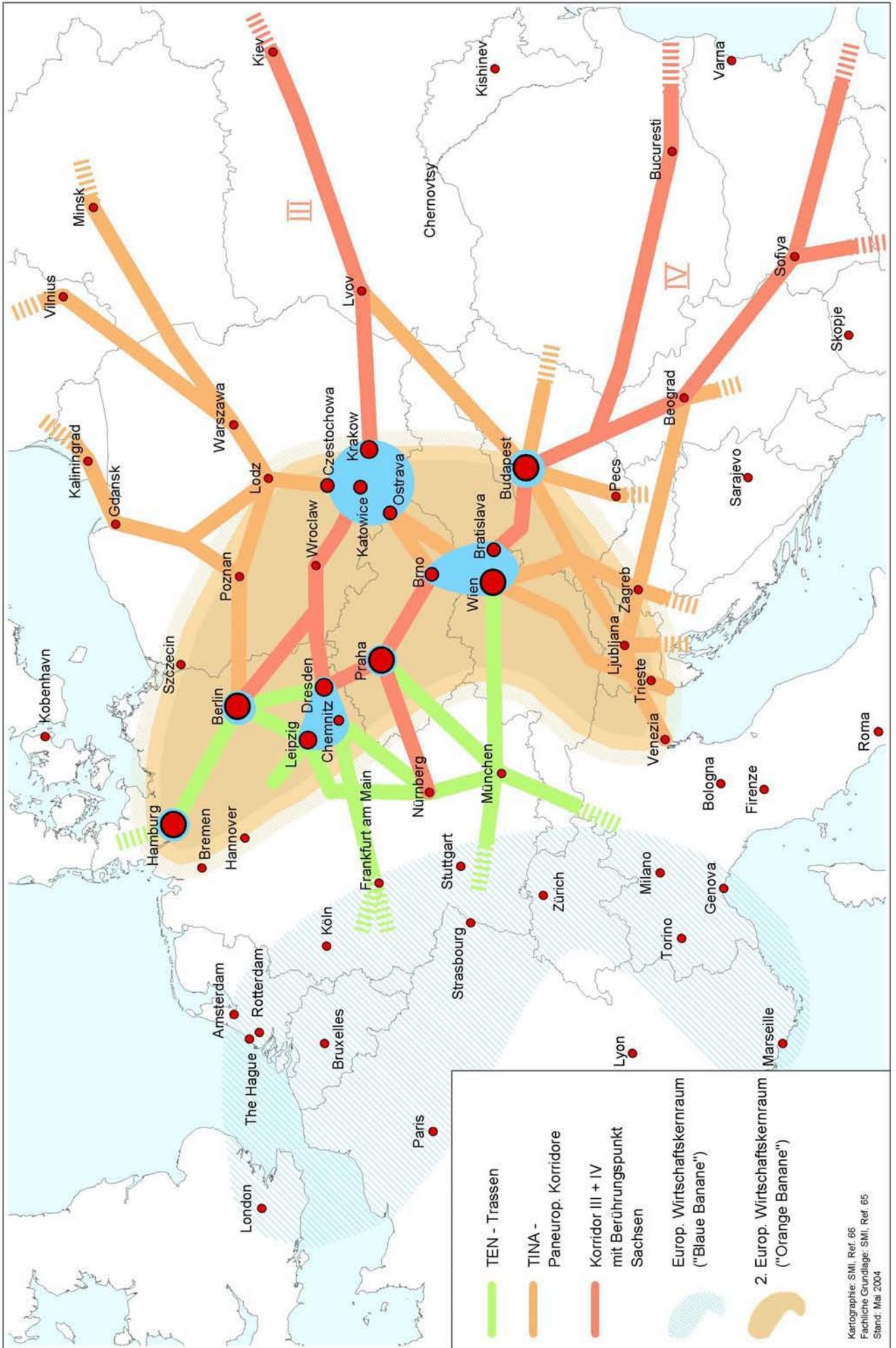
In der EU der 15 Staaten bildete sich ein ökonomischer Zentralraum heraus, der einen Raum mit den Regionen um London, Paris, die Rheinschneise bis nach Oberitalien umfasst und in dem auf rd. 20 % der Fläche etwa 40 % der Bevölkerung leben, die rd. 50 % des europäischen BIP erwirtschaftet.

Die EU-Erweiterung bedeutet die große Chance, auch neue europäische Wirtschaftskernräume zu bilden. Insbesondere entlang der in diesem neuen Raum verlaufenden Paneuropäischen Verkehrskorridore, die sich dynamisch entwickelnde Metropolregionen miteinander verbinden, bestehen dafür beste Voraussetzungen.

Verbesserte höchstrangige Verkehrsverbindungen zwischen den Metropolregionen und eine gute Abstimmung mit den regionalen Verkehrsnetzen stellen eine Grundbedingung für die Nutzung dieses Potenzials dar. Dabei ist zu beachten, dass eine vorrangige Errichtung von Ost-West-Verbindungen die Gefahr einer weiteren Konzentration der Wirtschaftsaktivitäten im Westen Europas birgt. Ziel muss sein, die Entwicklung einer polyzentrischen Struktur im Raum östlich des bestehenden europäischen Kernraums zu entwickeln und diesen dadurch auch zu entlasten. Es fehlen vor allem leistungsfähige Nord-Süd-Verbindungen.

Sachsen liegt im Schnittpunkt zweier paneuropäischer Verkehrskorridore, der Korridore III und IV. Durch die von der sächsischen Landesentwicklung initiierten INTERREG III B-Projekte SIC (Sustrain Implement Corridor) und Via Regia Korridor III sollen die Chancen für die Herausbildung eines zweiten europäischen Wirtschaftskernraums im Bereich dieser beiden Korridore näher untersucht und entsprechende Vorschläge zur Verbesserung der Regional- und Verkehrsstruktur herausgearbeitet werden.

Künftiger zweiter Europäischer Wirtschaftskernraum als Folge der EU-Erweiterung



-  TEN - Trassen
-  TINA - Paneurop. Korridore
-  Korridor III + IV mit Berührungspunkt Sachsen
-  Europ. Wirtschaftskernraum ("Blaue Banane")
-  2. Europ. Wirtschaftskernraum ("Orange Banane")

Kartographie: SMI, Ref. 66
 Fachliche Grundlage: SMI, Ref. 65
 Stand: Mai 2004